

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
10.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2.1 Einbau einer Luftwärmepumpe außerhalb der Baugrenze, Im Hauswengert 1, OT Wöschbach	
Vorlage BV/487/2024	7
TOP Ö 2.2 Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung - inklusive Abriss bestehendes Wohnhaus, Im Saalbrett 16, OT Wöschbach	
Vorlage BV/489/2024	9
TOP Ö 3.1 Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Keller, zwei Vollgeschossen, einem Dachgeschoss mit Satteldach und einer Doppelgarage, Scheffelstraße 13, OT Berghausen	
Vorlage BV/477/2024/1	13
TOP Ö 3.2 Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Wesostraße 22, OT Wöschbach	
Vorlage BV/488/2024	17
TOP Ö 4 Umsatzsteuerreform §2b UStG: Tax Compliance Management System	
Vorlage BV/065/2022/2	19
TOP Ö 5 Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld", 2. Änderung - Sportanlage, OT Söllingen	
Vorlage BV/480/2024	23
Bebauungsplan_zeichnerischer Teil BV/480/2024	25
Bebauungsplan_textlicher Teil BV/480/2024	27
Lärmschutzgutachten BV/480/2024	37
Lärmschutzgutachten_Anlage BV/480/2024	63
Artenschutzsteinschätzung BV/480/2024	67
TOP Ö 6 Bildung der beratenden Ausschüsse, Komitees, Kuratorien und Arbeitskreise	
Vorlage BV/471/2024	73
Kindergarten-Kuratorium 2024-2029 BV/471/2024	75
Arbeitskreis - Innerörtliche Entwicklung - 2024-2029 (nach Bedarf besetzen) BV/471/2024	77
Schulkommission 2024-2029 BV/471/2024	79
Klimakommission 2024-2029 BV/471/2024	81
TOP Ö 7 Benennung der Vertreter/innen für verschiedene Gremien und Verbände	
Vorlage BV/472/2024	83
Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnbau 2024-2029 BV/472/2024	85
Abwasserverband 2024-2029 BV/472/2024	87
Zweckverband Wasserversorgung BV/472/2024	89
Nachbarschaftsverband Karlsruhe 2024-2029 BV/472/2024	91
Beiräte der Sparkasse Karlsruhe 2024-2029 BV/472/2024	93
TOP Ö 8 Partnerschaftskomitee - Bestellung von Mitgliedern für die neue Wahlperiode 2024 - 2029	
Vorlage BV/473/2024	95
TOP Ö 9 Wahl ehrenamtliche/r Ortsvorsteher/in und Ortsvorsteher-Stellvertreter/in Wöschbach	
Vorlage BV/467/2024	97
TOP Ö 10 Ernennung der/des neugewählten Ortsvorsteher/in und Ortsvorsteher-Stellvertreter/in durch die Bürgermeisterin	



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 10.09.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bauanträge
 - 2.1. Einbau einer Luftwärmepumpe außerhalb der Baugrenze, Im Hauswengert 1, OT Wöschbach BV/487/2024
- Beratung und Beschlussfassung
 - 2.2. Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung - inklusive Abriss bestehendes Wohnhaus, Im Saalbrett 16, OT Wöschbach BV/489/2024
- Beratung und Beschlussfassung
3. Bauanfragen
 - 3.1. Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Keller, zwei Vollgeschossen, einem Dachgeschoss mit Satteldach und einer Doppelgarage, Scheffelstraße 13/1, OT Berghausen BV/477/2024/1
- Beratung und Beschlussfassung
 - 3.2. Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Wesostraße 22, OT Wöschbach BV/488/2024
- Beratung und Beschlussfassung
4. Umsatzsteuerreform §2b UStG: Tax Compliance Management System BV/065/2022/2
- Information
5. Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld", 2. Änderung - Sportanlage, OT Söllingen BV/480/2024
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
- Beratung und Beschlussfassung

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 6. | Bildung der beratenden Ausschüsse, Komitees, Kuratorien und Arbeitskreise
- Festlegung der beratenden Ausschüsse, Komitees, Kuratorien und Arbeitskreise
- Bestellung der Mitglieder der beratenden Ausschüsse, Komitees, Kuratorien und Arbeitskreise | BV/471/2024 |
| 7. | Benennung der Vertreter/innen für verschiedene Gremien und Verbände
1. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Kommunalen Wohnbau Bauträgergesellschaft mbH Pfinztal
2. Abwasserverband "Mittleres Pfinztal und Bocksachtal"
3. Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellands zwischen Alb und Pfinz - Verbandsversammlung
4. Nachbarschaftsverband Karlsruhe
5. Beiräte der Sparkasse Karlsruhe | BV/472/2024 |
| 8. | Partnerschaftskomitee - Bestellung von Mitgliedern für die neue Wahlperiode 2024 - 2029
- Beratung und Beschlussfassung | BV/473/2024 |
| 9. | Wahl der/des ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers und der/des Ortsvorsteher-Stellvertreterin/Ortsvorsteher-Stellvertreters
- Wöschbach | BV/467/2024 |
| 10. | Ernennung der/des neugewählten Ortsvorsteher/in und Ortsvorsteher-Stellvertreter/in durch die Bürgermeisterin | BV/468/2024 |
| 11. | Mitteilungen der Bürgermeisterin | |
| 12. | Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium | |
| 13. | Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner | |

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/487/2024

Tagesordnungspunkt		
Einbau einer Luftwärmepumpe außerhalb der Baugrenze, Im Hauswengert 1, OT Wöschbach - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 20.08.2024
Bearbeiter:	Maier	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird hinsichtlich der Aufstellung der Wärmepumpe außerhalb des Baufensters zugestimmt.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Einhaltung der Festsetzungen bestehender Bebauungspläne. Einzelfälle sind gesondert zu beurteilen.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt eine Befreiung für die Aufstellung einer Wärmepumpe auf dem Grundstück Im Hauswengert 1 im Ortsteil Wöschbach. Der Standort der Wärmepumpe liegt vor dem bestehenden Gebäude in Richtung der Straße.

Bei Wärmepumpen handelt es sich um Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO. Die Errichtung bzw. Aufstellung von Wärmepumpen ist grundsätzlich verfahrensfrei nach der Nr. 3 b) des Anhangs zu § 50 LBO. Das Grundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Vorderer Alter Berg“ mit den entsprechenden Änderungen 1, 2 und 5. Die 5. Änderung des Bebauungsplans (in Kraft getreten am 02.10.1996) enthält die Festsetzung, dass Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig sind. Da der Standort der Wärmepumpe außerhalb des Baufensters liegt, hat die Bauherrschaft hierfür einen Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB gestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, der Befreiung im Einzelfall zuzustimmen. Auf Grund des Beitrags, den Wärmepumpen zur Erfüllung klimapolitischer Ziele leisten, wäre eine Ablehnung schwer zu begründen.

Die Prüfung der einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich der Schallimmissionen obliegt der Fachbehörde des Landratsamtes Karlsruhe und ist nicht Teil des Prüfungsumfangs der Gemeinde.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben steht den Zielen nicht entgegen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Wärmepumpen nutzen eine erneuerbare Energiequelle zur Bereitstellung von Wärme.
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Antrag auf Befreiung, Lageplan, Planzeichnungen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/489/2024

Tagesordnungspunkt		
Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung - inklusive Abriss bestehendes Wohnhaus, Im Saalbrett 16, OT Wöschbach - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 20.08.2024
Bearbeiter:	Maier	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. 2. Der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der abweichenden Dachneigung wird zugestimmt. 3. Der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Höhe und der Art der Einfriedung wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die zu begründende Mauer in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung aufgeführt wird.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung von Wohnraum unter Berücksichtigung der Festsetzungen bestehender Bebauungspläne und des Einfügungsgebots nach § 34 BauGB.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt den Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung in der Straße „Im Saalbrett“ im Ortsteil Wöschbach. Das Bestandsgebäude soll abgebrochen werden.

Geplant ist ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Satteldach mit einer Dachneigung von 20°. Im Untergeschoss soll eine Einliegerwohnung entstehen. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss bilden eine weitere Wohneinheit. Insgesamt sind drei Stellplätze in einer Doppelgarage und einem Carport geplant. Weiter beinhaltet die Planung eine Terrasse sowie mehrere Balkone und einen Pool. Auf dem Dach soll eine PV-Anlage angebracht werden.

Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan „Jägersgrund/Saalbrett“, in Kraft getreten am 28.06.1962 mit der entsprechenden 1. Änderung. Die Festsetzungen sind zu gering, um als rechtskräftiger Bebauungsplan nach § 30 Abs.1 BauGB eingestuft werden zu können. Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

Der Bebauungsplan setzt für die Gebäude mit zwei Vollgeschossen eine Dachneigung von ca. 30° fest. Vorliegend wird ein Satteldach mit einer Neigung von 20° beantragt. Weiter setzt der Bebauungsplan bezüglich Einfriedungen entlang der Straßen fest, dass diese mit einer maximalen Höhe von 1,10 m (inklusive Sockel) in Form eines Holzzaunes zu errichten sind.



Im vorliegenden Bauantrag wird eine Mauer geplant, die aufgrund des abfallenden Straßenverlaufs an der höchsten Stelle eine Höhe von 2,25 m aufweisen soll. Aufgrund dieser Abweichungen hat die Bauherrschaft einen Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB eingereicht.

Die Verwaltung empfiehlt, der Befreiung bezüglich der geringeren Dachneigung zuzustimmen. Der Bebauungsplan gibt in den textlichen Festsetzungen keine exakte Angabe bezüglich der Dachneigung. Durch die Circa-Angabe von 30° ergibt sich bereits ein gewisser Spielraum. Da ein flacher geneigtes Dach im Vergleich zu einem steiler geneigten Dach keine Auswirkungen auf nachbarschutzrechtliche Belange hat, wird die geringere Dachneigung grundsätzlich positiv angesehen.

Bezüglich der geplanten Mauer wird im Befreiungsantrag angeführt, dass diese als Stützwand zum Abfangen der nötigen Aufschüttungen notwendig wird. Grundsätzlich entspricht die Mauer jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und würde auch optisch nicht in das Gebiet passen. Im Befreiungsantrag wird erläutert, dass eine Begrünung der Mauer vorgesehen ist. Dies ist in den Plänen jedoch nicht dargestellt. Nur eine begrünte Mauer würde nach Ansicht der Verwaltung eine optische Einheit mit dem gesamten Gebiet bilden und wäre dann auch zustimmungsfähig. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, der Befreiung zuzustimmen und das Landratsamt aufzufordern, dies in die Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung aufzunehmen und die Antragsunterlagen mit entsprechendem Grüneintrag zu ergänzen, sodass die Umsetzung der Begrünung auch gewährleistet werden kann. Unter dieser Voraussetzung empfiehlt die Verwaltung, der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Bezüglich der übrigen Prüfungspunkte des § 34 BauGB fügt sich das Vorhaben nach Ansicht der Verwaltung in die nähere Umgebung ein. Es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben entspricht den verfolgten Zielen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				Das Vorhaben schafft 2 Wohneinheiten.
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				PV-Anlagen sind geplant
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Antrag, Antrag auf Befreiung, Lageplan, Planzeichnungen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/477/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Keller, zwei Vollgeschossen, einem Dachgeschoss mit Satteldach und einer Doppelgarage, Scheffelstraße 13/1, OT Berghausen - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 21.08.2024
Bearbeiter:	Maier	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung von Wohnraum unter Berücksichtigung des Einfügungsgebots nach § 34 BauGB.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft möchte durch die Bauvoranfrage klären, ob die Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe hinter dem Grundstück Scheffelstraße 13 im Ortsteil Berghausen zulässig wäre. Die gestellten Einzelfragen der Bauvoranfrage können den angehängten Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Bauvoranfrage war bereits für die Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 06.08.2024 vorgesehen. Auf die Sitzungsvorlage BV/477/2024 und den Sachverhalt wird hiermit verwiesen. Die Verwaltung hatte einen negativen Beschlussvorschlag formuliert und dem Antragsteller empfohlen, alternative Lösungen zu prüfen, die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Erschließung und Integration in die bestehende Bebauung entsprechen. Daraufhin wurde der Tagesordnungspunkt auf Wunsch des Antragstellers abgesetzt. Diese haben dann gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks umfassende Abstimmungen mit der Verwaltung aufgenommen, um eine verträgliche Lösung zu finden. Diese liegt nun zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die geänderte Planung enthält eine Fläche im hinteren Grundstücksbereich in Richtung des Feldwegs, die rechtlich gesichert werden soll. Zudem wurde eine Baulastenfläche entlang der Bestandsbebauung der Scheffelstraße 13 aufgenommen, die die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie einen begehbaren Zugang zum Baugrundstück von der Scheffelstraße aus sichern wird.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Ein Vorhaben wird deshalb nach § 34 BauGB beurteilt. Danach wäre es zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

In der Umgebungsbebauung sind bereits Bebauungen vorhanden, die eine ähnliche Bautiefe aufweisen. Beispielsweise die Hans-Thoma-Straße 16 oder die Bebauung in zweiter Reihe der Scheffelstraße 11/2. Bei einem durchgeführten Ortstermin mit der Baurechtsbehörde



(Landratsamt Karlsruhe) wurde mitgeteilt, dass die oben genannten Vergleichsobjekte bezüglich Bautiefe herangezogen werden können. Auch wenn nach Ansicht der Verwaltung die Bebauung der Scheffelstraße 11/2 optisch eher der Hans-Thoma-Straße zugeordnet ist. Bezüglich der Anzahl der Vollgeschosse und der Höhe des Gebäudes orientiert sich die Bauvoranfrage an bereits bestehender Bebauung.

Die Zufahrt zur Garage ist weiterhin über das Grundstück Flst.Nr. 572 geplant. Hierbei handelt es sich um ein Grundstück der Gemeinde. Gemäß der Kommentierung des Baugesetzbuches zu den Anforderungen an eine Erschließungsanlage, reicht es bereits aus, wenn ein Weg tatsächlich und rechtlich die Möglichkeit gewährleistet, mit Personen- und kleineren Versorgungsfahrzeugen an die betreffenden Grundstücke heranzufahren. Der genannte Weg wird bereits von mehreren Grundstücken als Zufahrt genutzt. So besteht beispielsweise eine Zufahrt auf das Grundstück Hans-Thoma-Straße 16 von besagtem Feldweg aus. Auch für die im Jahr 2016 genehmigten Garagen auf dem Grundstück der Scheffelstraße 11/2, wird ausschließlich der Weg der Gemeinde als Zufahrt genutzt.

Mit der Bauherrschaft und dem Eigentümer des Baugrundstücks wurde festgelegt, dass die in den Plänen markierte Fläche im hinteren Grundstücksbereich rechtlich gesichert wird. Dieser Vorschlag wurde in Abstimmung mit dem Verkehrsplaner aufgrund des im FNP festgelegten Bauerwartungslandes im Bereich hinter dem Grundstück erarbeitet. Die Problematik, die in der vorherigen Planung gesehen wurde, bezog sich hauptsächlich auf die Schaffung eines Zwangspunktes durch die geplante Bebauung. Durch die rechtliche Sicherung der genannten Grundstücksfläche kann gewährleistet werden, dass für den Weg weitere Entwicklungsmöglichkeiten bzgl. des Bauerwartungslandes bestehen, beziehungsweise umgesetzt werden könnten. Dennoch handelt es sich bei dem Weg nicht um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, weshalb es sich bei der Zufahrt über diesen Weg um eine Sondernutzung handelt. Die daran geknüpften Bedingungen und Pflichten sind im Rahmen eines zukünftigen Bauantragsverfahrens zu klären.

Eine weitere Voraussetzung der Verwaltung war es, einen begehbaren Zugang zum Baugrundstück entlang der Bestandsbebauung der Scheffelstraße 13 zu schaffen. Diese Fläche wird durch die Übernahme einer Baulast gesichert. Somit wäre eine Zuordnung der Bebauung zur Scheffelstraße vorhanden, die das Auffinden und die Erreichbarkeit für Rettungskräfte und die Post gewährleistet. Ebenfalls werden die notwendigen Leitungen für Kanal und Abwasser in dieser Baulastenfläche verlegt. Eine optische und infrastrukturelle Zuordnung zur Scheffelstraße ist somit gegeben.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen empfiehlt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben entspricht den verfolgten Zielen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				Es wird zusätzlicher Wohnraum geschaf- fen
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Antrag, Lagepläne, Bild

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/488/2024

Tagesordnungspunkt		
Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Wesostraße 22, OT Wöschbach		
-Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 20.08.2024
Bearbeiter:	Maier	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung von Wohnraum unter Einhaltung des Einfügungsgebots.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses in der Wesostraße im Ortsteil Wöschbach. Die Bauherrschaft möchte im Rahmen der Bauvoranfrage folgende Fragen klären:

1. Ist der Rückbau des Bestandsgebäudes entsprechend Darstellung in Plan 4.01 zulässig?
2. Ist eine neue Bebauung des Grundstücks hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß Darstellung in Plan 4.02 (Maximalvolumen) genehmigungsfähig? – geplant sind zwei Wohneinheiten:
3. Kann das Gebäude mit Satteldach entsprechend der Darstellung in der Straßenabwicklung (Plan 4.03) errichtet werden?
4. Ist eine Firsthöhe mit OK=203,30 m (Neigung 30 Grad) zulässig?
5. Kann der Querbau mit (begrüntem) Flachdach gemäß Darstellung im Systemgrundriss und Systemschnitt ausgeführt werden?

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten nach Abbruch des Bestandsgebäudes. Das Gebäude ist mit drei Vollgeschossen und einem Satteldach mit einer Dachneigung von 30° geplant. Im hinteren Bereich ist ein Querbau mit einem begrünten Flachdach vorgesehen. Zudem enthält die Bauvoranfrage zwei Stellplätze.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Ein Vorhaben ist demnach zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das geplante Gebäude in die Umgebungsbebauung ein. Die angefragte Gebäudehöhe sowie die Anzahl der Vollgeschosse sind in der Umgebung bereits vorhanden. Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Die geplanten Grenzbebauungen sind durch die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Karlsruhe) zu prüfen und nicht Teil des Prüfungsumfangs zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Schaffung von Wohnraum unter Einhaltung des Einfügungsgebots.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				Durch das Vorhaben würden zwei Wohneinheiten geschaffen werden.
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Antrag, Lageplan, Planzeichnungen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/065/2022/2

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform §2b UStG: Tax Compliance Management System - Information		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.07.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat nimmt die Information über die Einführung eines Tax Compliance Management Systems zur Kenntnis.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Erfüllung steuerlicher Pflichten, Vermeidung von finanziellen und öffentlichkeitswirksamen Schäden für die Gemeinde

Personelle Auswirkungen:

1,0 Stellen sind in der Gemeindekasse für diese Aufgabe gebunden. Koordinationsaufwand zwischen anderen Sachgebieten, anderen Ämtern sowie Externen und der TCMS-Stelle fällt jedoch auch im Sachgebiet Rechnungswesen an.



Sachverhalt:

Mit der Einführung des § 2b UStG im Jahr 2023 wurde neues Licht auf die Rolle der Gemeinde als Steuerschuldner geworfen. Wo sich zuvor die Besteuerung der Kommune ausschließlich auf die Unterscheidung in Geschäftsbereiche beschränkte, sind nun einzelne Tätigkeiten steuerlich jeweils einzeln zu betrachten. Bspw. waren Schulträgeraufgaben vor 2023 eindeutig dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen und somit steuerlich nicht relevant. Seit 2023 kann es innerhalb dieses Geschäftsbereichs jedoch zu Geschäftsvorfällen kommen, die steuerlich in mindestens drei verschiedene Kategorien fallen können.

Alleine für die Umstellung auf den § 2b UStG musste das Rechnungsamt 455 Geschäftsvorfälle auf ihre Steuerbarkeit und ggf. Besteuerung prüfen und mit neuen Merkmalen in der Buchhaltungssoftware versehen. Einige offene Rechtsfragen liegen bis heute noch bei den oberen Finanzbehörden zur Prüfung. Darüber hinaus sind vor allem in der Umsatzsteuer regelmäßige Gesetzesänderungen Gang und Gäbe.

In dieser neu geschaffenen Komplexität der Besteuerung der Kommunen steigt die Fehleranfälligkeit für steuerliche Meldungen enorm. Mit dem Anwendungserlass zu § 153 Abgabenordnung hat das Bundesministerium für Finanzen im Schreiben vom 23.05.2016 zudem deutlich gemacht, dass auch aus Leichtfertigkeit fehlerhafte Steuererklärungen straf- und bußgeldrechtlich verfolgt werden. Als Indiz gegen Leichtfertigkeit nennt das BMF ausdrücklich das Vorliegen eines internen Kontrollsystems, welches steuerliche Pflichten abdeckt.

Ein Tax Compliance Management System (TCMS) ist ein solches internes Kontrollsystem, das die Einhaltung der steuerlichen Pflichten einer Organisation sicherstellt. Es ist ein etabliertes Instrument, um Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen, steuerliche Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen.

Die Komplexität der Steuergesetze und die zunehmende Digitalisierung der Steuerverwaltung stellen Unternehmen und öffentliche Verwaltungen vor große Herausforderungen. Das Risiko von Fehlern und Versäumnissen steigt, was zu erheblichen finanziellen Belastungen, Reputationsverlusten und sogar strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Die Einführung eines TCMS verfolgt mehrere Ziele:

- Vermeidung von Steuernachzahlungen und Bußgeldern: Durch die frühzeitige Identifizierung und Behebung von steuerlichen Risiken können finanzielle Belastungen vermieden werden.
- Sicherstellung der Reputationswahrung: Ein TCMS trägt dazu bei, dass die Gemeinde Pfinztal als zuverlässiger und seriöser Steuerzahler wahrgenommen wird.
- Vermeidung von strafrechtlichen Konsequenzen: Ein TCMS kann dazu beitragen, dass Mitarbeiter und Organe der Gemeinde Pfinztal vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt werden.
- Verbesserung der Transparenz und Steuerplanung: Ein TCMS ermöglicht eine bessere Übersicht über die steuerliche Situation der Gemeinde Pfinztal und unterstützt bei der Steuerplanung.

Das TCMS wird in alle relevanten Prozesse der Gemeindeverwaltung integriert, von der Beschaffung bis zur Erstellung der Steuererklärung. Dazu gehören unter anderem:

- Bestehende Prozesse mit steuerlicher Relevanz wie bspw. Beschaffung, Auszahlung, Erlösprozesse, etc. werden in einer sog. Risiko-Kontroll-Matrix bewertet. Prozesse werden anhand dessen laufend optimiert.
 - o Beispiele: Einheitliche Vertragsmuster bei Hallenüberlassungen und Verkäufen, Zentrale Verwaltung von Vertragsmustern im Rechnungsamt, Reduzierung von Auslandsbestellungen (v.a. Amazon)
- Entwicklung von Richtlinien und Verfahren: Es werden Richtlinien und Verfahren für die Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Steuerrisiken entwickelt.



- Beispiele: Anpassung von Dienstanweisungen zu Zeichnungsbefugnissen, Spezialisierung auf Steuerprüfung in der Gemeindekasse
- Implementierung von internen Kontrollen: Es werden interne Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die steuerlichen Pflichten eingehalten werden.
 - Beispiele: Checklisten und Dokumentationen zur Rechnungsprüfung, zur Erfassung in der Buchhaltung, zur Prüfung der Steuervoranmeldung
- Regelmäßige Überwachung und Aktualisierung: Das TCMS wird quartalsmäßig im sog. „Risiko-Kontroll-Ausschuss“ überwacht und aktualisiert, um sicherzustellen, dass es den aktuellen Anforderungen entspricht.
- Berichterstattung: Nach jeder Aktualisierung erfolgt eine Risikoberichterstattung an die Bürgermeisterin und die Amtsleiter. Je nach Präferenz kann der Bericht auch dem Gremium nichtöffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ein Entwurf des Risikoberichts findet sich in Anlage 1.

Die Einführung eines TCMS ist ein wichtiger Schritt, um die steuerlichen Pflichten der Gemeinde Pfinztal zuverlässig zu erfüllen und negative Folgen zu vermeiden. Diese Information dient zur Sensibilisierung des Gremiums hinsichtlich der neuen Komplexität der Kommune als Steuerschuldnerin. Das TCMS und speziell die identifizierten Risiken sollten in der Entscheidungsfindung der Gremien ebenfalls berücksichtigt werden.

Anlagen:

Anlage 1: ENTWURF Berichterstattung Risikomanagement-System

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/480/2024

Tagesordnungspunkt		
Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld", 2. Änderung - Sportanlage, OT Söllingen - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 07.08.2024
Bearbeiter:	Schmid	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Zeitpunkt wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehende Sportanlage sowie den Kinderspielplatz.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Kosten Fachplaner Bebauungsplan: 3.800 €

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Der Beschluss zur zweiten Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2024 gefasst. Auf BV/449/2024/1 wird an dieser Stelle verwiesen.

Der nächste Verfahrensschritt ist nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, oben genannten Beschluss zu fassen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Förderlich für Pfinztal 2025				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				Ziel B1: Freizeit- und Sportangebote
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				Ziel E2: zentrale Begegnungsräume
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

1. Bebauungsplan - zeichnerischer Teil
2. Bebauungsplan – schriftlicher Teil
3. Schallschutzgutachten
4. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung



Planzeichenlegende

- Grünflächen**
 - Öffentliche Grünfläche
- Besonderer Zweckbestimmung**
 - Sportplatz
 - Spielplatz
- Sonstige Planzeichen**
 - Flächen für aktive Schallschutzmaßnahmen gem. textlichen Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Anpflanzen: Bäume
- Nachrichtliche Darstellung**
 - Durch Lärmschutzwand zu versetzende Bäume
 - Lärmschutzwand

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am

Billigung des Planentwurfs sowie Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am

Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet am

Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung im Internet) gemäß § 3 (2) BauGB vom bis

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom bis

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen am

Satzungsbeschluss gemäß §10 (1) BauGB am

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

XXXXXXXXXX, den

XXXXXXXXXX
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB am

Gemeinde Pfinztal
Bebauungsplan "Heilbrunn Engelfeld", 2. Änderung
Entwurf

M 1:500 DIN A2 11.06.2024
Bearbeiter: DL

SCHÖFFLER
 STADTPLANER / ARCHITEKTEN

WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
 WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

Ö 5

GEMEINDE PFINZTAL **Ortsteil Söllingen**

Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ **2. Änderung**

Fassung vom 11.06.2024

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	XX.XX.2024
Veröffentlichung (im Internet)	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	XX.XX.2024 XX.XX.2024
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und TöBs	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis	XX.XX.2024 XX.XX.2024
Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am	XX.XX.2024
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am	XX.XX.2024

Satzung

über den Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften

2. Änderung

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Veröffentlichung nach § 3(2) BauGB gültigen Fassung.

Der Gemeinderat hat am XX.XX.2024 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), jeweils in den am XX.XX.2024 rechtskräftigen Fassungen, den Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ - 2. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 11.06.2024 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 11.06.2024
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 11.06.2024

Anlagen

C	Hinweise	in der Fassung vom 11.06.2024
D	Begründung	in der Fassung vom 11.06.2024

§ 3

Änderungsinhalte

Die 2. Änderung betrifft mit ihren Änderungsinhalten den Geltungsbereich gemäß des zeichnerischen Teil A (Teiländerung des ursprünglichen Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ als Deckblatt) und die planungsrechtlichen Festsetzungen des Teil B. Die Begründung zur 2. Änderung geht nur auf Anlass, Inhalte und Rahmenbedingungen der 2. Änderung ein. Die von der 2. Änderung nicht betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ bleiben unverändert in Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Pfintzal, XX.XX.2024

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Bebauungsplan-Änderung mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Pfintzal, XX.XX.2024

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Vermerk über die Rechtskraft:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ ist durch die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Pfintzal vom XX.XX.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Zeichnerischer Teil	6
Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen.....	6
1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB).....	6
2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)	6
2.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen	6
3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).....	6
Teil C - Hinweise	7
1 Belange des Denkmalschutzes.....	7
2 Bodenschutz.....	7
2.1 Altlasten.....	7
Teil D - Begründung	9
1 Planerfordernis	9
2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)	9
3 Abgrenzung des Plangebiets	9
4 Verkehrerschließung.....	9
5 Bauplanungsrechtliche Änderungen	9

Teil A – Zeichnerischer Teil

s

Siehe separate Planzeichnung

Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Veröffentlichung nach §3(2) BauGB gültigen Fassung.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die Flächen dienen der Naherholung, dem Freizeitsport sowie dem Kinderspiel.

Besondere Zweckbestimmung:

- Bolzplatz
- Spielplatz

2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

2.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Auf der im zeichnerischen Teil dafür festgesetzten Fläche ist entlang der im Nordosten des Änderungsgebietes angrenzenden Parkplätze Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand) mit einer Höhe von mind. 2,5 m über Geländeoberkante Gehweg zu errichten. Die Oberfläche der Wand Richtung Wohngebäude muss hierbei schallabsorbierend ausgeführt sein. Die für die Lärmschutzwand erforderlichen Baumaßnahmen sind zwischen Oktober und Februar umzusetzen.

3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume betreffen die vor Ort bestehenden und jeweils 2020 bzw. 2022 gepflanzten Bäume und Sträucher. Die Bäume und Sträucher sind gem. Planzeichnung weiter westlich in die Böschung vor die Lärmschutzwand (Gabionen), zu verpflanzen. Abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen. Die Versetzung der Bepflanzung ist zwischen Oktober und Februar umzusetzen.

Teil C - Hinweise

1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Weitere Informationen und Terminabsprachen über das Landesamt für Denkmalpflege, Martin Strotz (Tel. 0721/926-4847)

2 Bodenschutz

1. Vor Abtrag des Bodens sollten oberirdische Pflanzenteile entfernt werden.
2. Werden Arbeiten bei nassen Verhältnissen ausgeführt, muss die Zufahrt sichergestellt werden. Falls die vorhandenen Erschließungen dies nicht ermöglichen, können temporäre Baustraßen den Boden optimal schützen. Temporäre Baustraßen sind aus Naturschotter oder Recyclingmaterial zu schütten, die nach Abschluss der Arbeiten wieder zurückzubauen sind.
3. Um Bodenverdichtungen gering zu halten, sollten Raupenbagger statt Radfahrzeuge eingesetzt werden. Es sind Fahrzeuge mit geringer Bodenpressung zu wählen.
4. Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind beim Aushub getrennt auszubauen und zu lagern. Der Bodenaushub und die Zwischenlagerung sollten nicht im nassen Zustand der Böden erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere DIN 19731 Nr. 7.2 und 7.3) einzuhalten. Von besonderer Bedeutung ist die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustands.
5. Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens sollte in trapezförmigen Mieten bis maximal 2 m Höhe erfolgen. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden, abflusslose Senken sind zu vermeiden, bei längerer als halbjährlicher Zwischenlagerung sind die Miete zu begrünen.
6. Für nicht überbaute Flächen sind während der ganzen Baumaßnahme Bodenverdichtungen, verursacht z.B. durch häufiges Befahren, auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. sollten mechanische Auflockerungen durchgeführt werden.
7. Es wird empfohlen die unter 1 – 6 genannten Punkte durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten.

Auf die neue Rechtslage durch das Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 wird verwiesen.

2.1 Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes existieren derzeit keinerlei Kenntnisse über altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen. Sollten bei Grabarbeiten organoleptische (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt Enzkreis - Umweltamt - zu informieren.

2.2 Verwertung

Für ggf. anfallende überschüssige Erdmassen wird empfohlen, im Sinne eines Verwertungskonzepts frühzeitig der Materialeignung entsprechend hochwertige Verwertungsmöglichkeiten aufzufinden. Für die Ermittlung der Verwertungseignung ist neben dem örtlichen Baugrundgutachten das Heft 24 „Technische Verwertung von Bodenaushub“, Reihe Luft-Boden-Abfall, Ministerium für Umwelt und Verkehr und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ heranzuziehen.

Teil D - Begründung

1 Planerfordernis

Mit der Teil-Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ (Deckblatt) soll die Genehmigungsfähigkeit für den bestehenden Bolzplatz (Kleinspielfeld) im Rahmen der öffentlichen Grünfläche geschaffen werden. Ein schalltechnisches Gutachten belegt die Überschreitung der erlaubten Immissionsrichtwerte gemäß 18.BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet bzw. Kleinsiedlungsgebiet. Hierfür ist das Treffen aktiver Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sollen die Planzeichen für die jeweilige besondere Zweckbestimmung der Grünfläche an die jeweils dazugehörigen Standorte des realisierten Bolz- und Spielplatzes angepasst werden.

Die Änderungen beziehen sich auf den im zeichnerischen Teil A dieser 2. Änderung festgesetzten Geltungsbereich, der eine Größe von ca. 3113 m² umfasst. Diese Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pfinztal als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der auch künftig geltenden Festsetzung als öffentliche Grünfläche bleibt der Bebauungsplan zur 2. Änderung weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3 Abgrenzung des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Darstellung im zeichnerischen Teil.

4 Verkehrserschließung

An den Erschließungsanlagen, wie sie im Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ festgesetzt sind, ändert sich durch die 2. Änderung nichts.

5 Bauplanungsrechtliche Änderungen

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ wurden im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung folgende Nutzungen zugelassen: Öffentliche Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung für einen Sport- bzw. Spielplatz. Die Festsetzungen zur öffentlichen Grünfläche bleiben mit der 2. Änderung weiterhin in Kraft. Lediglich wird die Verortung der Planzeichen im Bebauungsplan an die jeweiligen realisierten Standorte angepasst.

Zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung sowie zur Sicherung der Genehmigungsfähigkeit des Kleinspielfelds soll eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 2,5m über Gehwegoberkante realisiert werden. Die Lärmschutzwand soll an der nordöstlichen Kante des Geltungsbereiches der zweiten Änderung, d.h. östlich des Spielplatzes an der Römerstraße, errichtet werden. Die Errichtung einer Lärmschutzwand ermöglicht die Nutzung des Kleinspielfelds ohne Einschränkung der Nutzungszeiten.

In dem Bereich, der für die Errichtung der Lärmschutzwand vorgesehen ist, befinden sich vier Jungbäume mit Sträuchern im Unterwuchs mit einer Bodendecke aus Hackschnitzeln, welche in die unmittelbare Umgebung versetzt werden sollen. Die vorhandenen Bäume und Sträucher weisen keine Höhlungen auf und haben keine ausreichende Stärke um als Quartier für Fledermäuse zu dienen. Aufgrund der Bebauung und den Straßenlaternen kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich nur durch Siedlungstolerante Arten genutzt wird. Aufgrund des Alters der Bepflanzung ist ein Besatz mit Totholzbewohnenden Insekten unwahrscheinlich. Auch wenn ein Vorkommen von Reptilien in der näheren Umgebung möglich ist, ist das Vorhandensein eines Winterquartiers aufgrund der Hackschnitzel, welche eine vergrämende Wirkung haben,

unwahrscheinlich. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln, in Form von Baumhöhlen oder Nestern, festgestellt werden. Durch den Erhalt und die Versetzung der Bepflanzung in die unmittelbare Umgebung ist nur von einer sehr geringen Verschlechterung der Habitatqualität auszugehen. Die Versetzung der Bepflanzung sowie die für die Lärmschutzwand erforderliche Baumaßnahme ist außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Oktober und Februar, umzusetzen.

Schalltechnisches Gutachten zu einer bestehenden Sportanlage



Objekt: Multi-Sportanlage
im Wohngebiet Heilbrunn - Engelfeld
Pfinztal - Söllingen

Auftraggeber: Gemeinde Pfinztal
Hauptstraße 70
76327 Pfinztal (Söllingen)

Auftrags-Nr.: 22-036/22

Datum: 25. August 2022

Bearbeiter: Dipl.Ing.(FH) Thomas Fleischmann
(22-036_2022-08-25_Pfinztal Ergänzung.Docx)

Inhaltsverzeichnis

1	Situation und Aufgabenstellung.....	3
2	Normen und Vorschriften	3
3	Planunterlagen.....	4
4	Weitere Unterlagen und Erkenntnisse	4
5	Örtliche Gegebenheiten	5
6	Gebietsausweisung und Immissionsorte	6
7	Schalltechnische Anforderungen.....	7
7.1	Immissionsrichtwerte IRW gemäß 18.BImSchV.....	7
8	Anlagenbeschreibung	9
8.1	Kleinspielfeld	10
8.2	Basketballfeld	11
9	Geräuschemissionen	12
9.1	Kleinspielfeld	12
9.2	Basketballfeld	14
10	Schallimmissionsprognose.....	15
11	Berechnungsergebnisse und Beurteilung.....	16
11.1	Beurteilungspegel.....	16
11.2	Spitzenpegel.....	18
12	Schallschutzmaßnahmen	19
12.1	Lärmschutzwand	19
12.2	Einschränkung der Nutzungszeiten	21
12.3	Weitere Maßnahmen	24
13	Qualität der Prognose	25
14	Abschließende Beurteilung	26

1 Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pfinztal hat im Wohngebiet Heilbrunn-Engelfeld eine Multi-Sportanlage - bestehend aus einem Kleinspielfeld und einem Basketballfeld – errichtet.

Auftragsgemäß sollen die durch die Sportanlage auf die schutzbedürftige Bebauung in der Nachbarschaft einwirkenden Geräuschemissionen ermittelt und nach den aktuell gültigen Normen und Richtlinien beurteilt werden. Grundlage hierfür ist eine bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage.

2 Normen und Vorschriften

Folgende Normen und Vorschriften wurden zur Erstellung dieses Gutachtens herangezogen:

- /A/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Ausfertigungsdatum: 12.06.1990, einschließlich der Änderung vom 19.09.2006 und der Änderung vom 18.12.2014
- /B/ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), Ausgabe 18.07.1991 einschließlich der Änderung vom 09.02.2006 und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 1. Juni 2017 und 8. Oktober 2021
- /C/ VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“, Ausgabe Januar 1988
- /D/ VDI 2720 Blatt 1 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, März 1997
- /E/ TA-Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ in der Fassung vom 1. Juni 2017
- /F/ „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90“, Ausgabe 1990
- /G/ VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen“, Ausgabe September 2012

3 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen wurden für die Erstellung dieses Gutachtens verwendet:

Tabelle 1: Planunterlagen

Planbezeichnung	Maßstab	Plandatum	Planverfasser
Bestandsplan Spielplatz S14 (als DWG/PDF)	1:250	28.01.2021	svGeosolutions GmbH
Lageplan (als DWG)	1:250	2.11.2020	Vermessungsbüro RAPPOLD & RAPPOLD GbR

4 Weitere Unterlagen und Erkenntnisse

Zur Erstellung dieses Gutachtens standen folgende Unterlagen und Erkenntnisse zur Verfügung:

- /1/ Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL4145.1/02 über die Messungen eines repräsentativen Spielbetriebes auf einem Minispielfeld in Hamburg am 18.12.2007, erstellt durch Zech Ingenieurgesellschaft mbH am 14.01.2008
- /2/ Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL4329.1/01 über die Messungen an einer Bandenbegrenzung eines Minispielfeld, erstellt durch Zech Ingenieurgesellschaft mbH am 21.02.2008
- /3/ Angaben zur Nutzung der Sportanlage
- /4/ Bebauungsplan „Heilbrunn – Engelfeld“, vom 11/2016
- /5/ Erkenntnisse aus dem Ortstermin am 22.2.2022 mit Frau Vladislav (Gemeinde Pfinztal)

5 Örtliche Gegebenheiten

Die Sportanlage liegt am westlichen Rand des Bebauungsplans „Heilbrunn Engelfeld“ /4/. Nach Osten und Süden grenzen Wohngebäude bzw. bebaubare Flächen an. In nördlicher Richtung befinden sich Grünflächen und nach Westen eine Bahnstrecke.







Abbildung 1: Örtliche Gegebenheiten (Quelle: Microsoft Bing)



6 Gebietsausweisung und Immissionsorte

Maßgebliche Immissionsorte liegen im Bereich des BPlan „Heilbrunn-Engelfeld“ /4/. Die angrenzenden Flächen werden als allgemeines Wohngebiet WA eingestuft. Die Lage der untersuchten Immissionsorte ist nachfolgend aufgeführt.

Tabelle 2: Gebietseinstufung/Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten

Immissionspunkt (Höhe bezogen auf Gelände)	Ort/Lage	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV in dB(A)	
			Tags (innerhalb der Ruhezeiten)	Tags (außerhalb der Ruhezeiten)
IP 1 Höhe 7,0 m (≈ DG)	Römerstr. 86 	WA	50/55	55
IP 2 Höhe 4,7 m (≈ 1.OG)	Römerstr. 84 			
IP 3 Höhe 4,7 m (≈ 1.OG)	Römerstr. 82 			
IP 4 Höhe 8 m (≈ DG)	Römerstr. 37 			
IP 4 Höhe 4,7 m (≈ 1.OG)	Am Storchenbuckel 29 			
IP 4 Höhe 6 m (≈ 1.OG)	Am Storchenbuckel 25 			

7 Schalltechnische Anforderungen

Die Anlage soll zur freien Sportnutzung dienen. Die Geräuschemissionen, die hierbei entstehen, sind als Sportanlage im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung /B/ zu betrachten und zu beurteilen.

7.1 Immissionsrichtwerte IRW gemäß 18.BImSchV

Die 18.BImSchV sieht folgende Immissionsrichtwerte vor:

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV

Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte IRW in dB(A)			
	tags außerhalb der Ruhezeiten	tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen	tags innerhalb der Ruhezeiten am Mittag und am Abend	nachts
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	50	55	40

Vorbelastung

Im Einwirkungsbereich der Immissionsorte befinden sich keine weiteren Sportanlagen, so dass die Immissionsrichtwerte von dem Kleinspielfeld/Basketballfeld voll ausgeschöpft werden können.

Weiterhin wird in der 18. BImSchV /B/ zwischen Werktagen und Sonn- und Feiertagen unterschieden. Je nach Wochentag ergeben sich die nachfolgenden Beurteilungszeiträume, wobei bei den Beurteilungszeiten zwischen „innerhalb“ und „außerhalb“ der Ruhezeiten unterschieden wird. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

Tabelle 4: Beurteilungszeiten gemäß 18. BImSchV

Beurteilungszeit	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
tags außerhalb der Ruhezeiten	8 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ Uhr	9 ⁰⁰ – 13 ⁰⁰ Uhr 15 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ Uhr
tags innerhalb der Ruhezeiten	6 ⁰⁰ – 8 ⁰⁰ Uhr (Morgen) 20 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ Uhr (Abend)	7 ⁰⁰ – 9 ⁰⁰ Uhr (Morgen) 13 ⁰⁰ – 15 ⁰⁰ Uhr (Mittag) 20 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ Uhr (Abend)
nachts	22 ⁰⁰ – 6 ⁰⁰ Uhr	22 ⁰⁰ – 7 ⁰⁰ Uhr

Die Ruhezeit zwischen 13⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr an Sonn - und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungszeit der Anlage zwischen 9⁰⁰ und 20⁰⁰ Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Für die Beurteilungszeiten gelten folgende Zeiträume:

- Werktags außerhalb der Ruhezeiten: 12 Stunden
- Werktags innerhalb der Ruhezeiten: jeweils 2 Stunden
- Sonntags außerhalb der Ruhezeiten: 9 Stunden
- Sonntags innerhalb der Ruhezeiten: jeweils 2 Stunden

Nachts ist generell als Beurteilungszeit die ungünstigste volle Stunde in Ansatz zu bringen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Seltene Ereignisse:

Seltene Ereignisse dürfen an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten. Dabei dürfen die Immissionsrichtwerte nach Tabelle 3 um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die bei seltenen Ereignissen auftreten, sollen die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

8 Anlagenbeschreibung

Bei der zu untersuchenden Sportanlage handelt es sich um ein Kleinspielfeld mit daran angrenzendem Basketballspielfeld (Streetballanlage).

Abbildung 2: Sportanlage



8.1 Kleinspielfeld

Bei dem Spielfeld handelt es sich um ein Kleinspielfeld mit integrierten Toren und Begrenzungsbanden. Das Spielfeld ist vollständig eingezäunt und kann abgeschlossen werden. Als Spielfläche ist ein Sportbelag ausgeführt. Der Ballfangzaun ist stirnseitig zu 2/3 mit Doppelstabmatten ausgeführt. An den Längsseiten und nach oben ist ein Netz gespannt. Die Banden sind jeweils mit Kunstrasen belegt ausgeführt, um die Geräusche beim Spielen über die Bande zu vermindern. Die Spielfeldgröße beträgt 13 m x 25 m.

Bei diesem Spielfeld handelt es sich um ein ähnliches System, wie es bei den s. g. DFB-Minispieldern verwendet wurde. Zur Geräuschentwicklung wird auf die schalltechnischen Untersuchungen der DFB-Minispielder Bezug /1/ /2/ genommen.

Das Spielfeld kann außer für Fußball auch als Basketballspielfeld mit 2 Körben oder andere Ballspielarten genutzt werden.

Abbildung 3: Kleinspielfeld



8.2 Basketballfeld

Bei dem Spielfeld handelt es sich um ein s.g. Streetballfeld. Als Spielfläche ist ein Sportbelag ausgeführt. Das Spielfeld ist nicht eingezäunt und frei zugänglich. Es grenzt an einer Seite direkt an eine Bande des Kleinspielfeldes an. Die Spielfeldgröße beträgt 10 m x 10 m.

Abbildung 4: Basketballfeld



9 Geräuschemissionen

Nachfolgend sind die durch eine bestimmungsgemäße Nutzung der Sportanlagen zu erwartenden Geräuschemissionen aufgeführt. Nebengeräusche, die durch übertriebene Kommunikation außerhalb des Spielfeldes oft auch in Verbindung mit lauter Musik – z. B. partyähnliche Versammlungen von Jugendlichen - auftreten, werden hier nicht mit untersucht. Diese atypische Nutzung fällt nicht in die Bewertung einer Sportanlage und muss ggf. als Ordnungswidrigkeit/ Ruhestörung behandelt werden.

Die Nutzungszeiten sind noch nicht festgesetzt. Es wird bei den Berechnungen daher davon ausgegangen, dass eine (Voll-)Nutzung während des gesamten Tagzeitraum auch innerhalb von Ruhezeiten möglich sein soll. Eine Nutzung nachts wird ausgeschlossen.

9.1 Kleinspielfeld

Hinsichtlich der Nutzung des Spielfeldes wird davon ausgegangen, dass überwiegend Ballsportarten und hier hauptsächlich Fußball gespielt werden. Geräuschemissionen entstehen hauptsächlich durch Kommunikationsgeräusche der Nutzer und durch Geräusche des Spiels (z.B. Prallgeräusche des Balls). Die Geräuschemissionen wurden auf Grundlage der Untersuchungen für die s.g. DFB-Mini-Spielfelder festgelegt, da hier Messungen und Berechnung für diese Art von Spielfeldern durchgeführt wurden.

Für die nachfolgenden Berechnungen werden diese Untersuchungen und die darin aufgeführten Messungen zugrunde gelegt. Bei den Messungen wurden 2 Varianten erfasst:

1) Standardbetrieb

Untersucht wurde ein Standardbetrieb der Sportanlage bei dem üblicherweise 4 gegen 4 (ohne bzw. mit wenigen Zuschauern) gespielt wird. Dieser Spielbetrieb entspricht dem Normalbetrieb, der z. B. beim Schul- oder Vereinssport üblicherweise anzutreffen ist.

Ermittelter Schalleistungspegel $L_{WA} = 98 \text{ dB(A)}$ (inkl. Impulzzuschlag)

Bei diesem Spielbetrieb ist meist eine Aufsichtsperson anwesend. Die Geräuschemissionen werden überwiegend durch das Fußballspiel selbst wie z.B. Prallgeräusche des Balles auf der Bande verursacht.

2) Maximalbetrieb

Zusätzlich wurde ein Spielbetrieb (orientierende Messung) mit 20 Personen und mit Zuschauern untersucht. Dieser Spielbetrieb stellt näherungsweise einen Maximalbetrieb der Anlage dar.

Ermittelter Schalleistungspegel $L_{WA} = 101\text{dB(A)}$ (inkl. Impulszuschlag)

Die Geräuschemissionen werden überwiegend durch Kommunikationsgeräusche verursacht.

Die ermittelten Geräuschemissionen liegen in der ähnlichen Größenordnung, wie sie auch in der VDI 3770 für einen Bolzplatz genannt werden.

Bei der Prognose wurde die Schallleistung als Flächenschallquelle in einer Höhe von 1,6 m angesetzt.

Zur Abschätzung der auftretenden Spitzenpegel wurde gemäß VDI 3770 ein mittlerer Spitzen-Schalleistungspegel (Pfiffe o. ä.) mit $L_{WA,max} = 118\text{ dB(A)}$ berücksichtigt.

9.2 Basketballfeld

Bei dem Basketballfeld handelt es sich um ein s.g. Streetballfeld. Hier spielen im Regelfall 2 x 3 Personen gegeneinander auf einen Korb. Kennzeichnend sind beim Streetball das ständige Auftippen des Balles und die Kommunikation zwischen den Spielern.

Nach VDI 3770 kann von folgenden Schalleistungspegel ausgegangen werden:

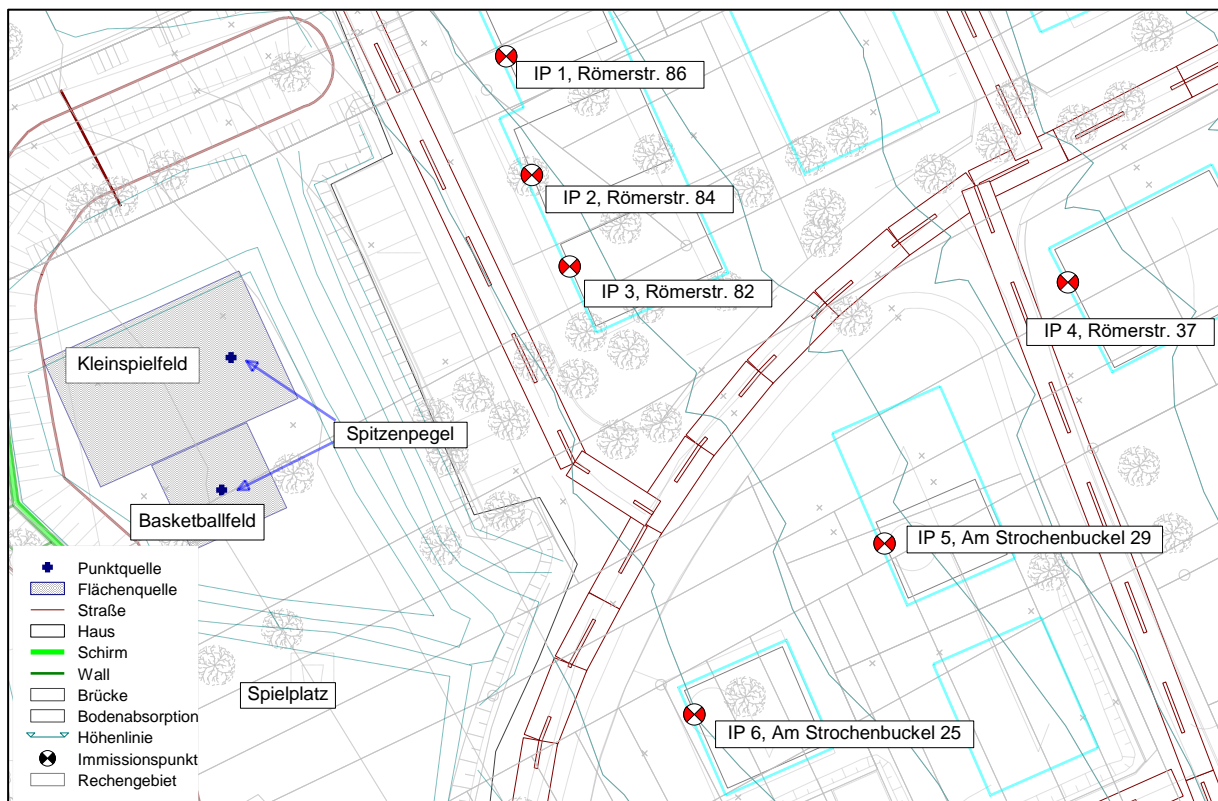
- $L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$
zzgl. Impulszuschlag $K_I^* = 6 \text{ dB(A)}$
Spitzenpegel $L_{WAFmax} = 106 \text{ dB(A)}$

Die Impulshaltigkeit wird mit einem Impulszuschlag von $K_I^* = 6 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt.

Bei der Prognose wurde die Schalleistung als Flächenschallquelle in einer Höhe von 1,6 m angesetzt.

Zusammenfassend ist die Lage der Schallquellen in nachfolgender Abbildung aufgeführt.

Abbildung 5: Lage der Schallquellen auf dem Sportgelände



10 Schallimmissionsprognose

Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Planunterlagen und Höhenangaben wurde mit einem Schallimmissionsprognoseprogramm (CADNA/A Version 2021 MR1) ein Geländemodell mit der Lage der geplanten Gebäude, den bestehenden Gebäuden, der Schallquellen und der Topografie entwickelt. Anschließend wurden mit den in Kapitel 0 aufgeführten Emissionsdaten die Geräuschimmission in der Nachbarschaft berechnet.

Gemäß der 18.BImSchV /B/ wurden die Schallausbreitungsberechnungen nach den Berechnungsverfahren der VDI 2714 /C/ und der VDI 2720/1 /D/ durchgeführt. Es werden Richtwirkungsmaß D_r , Raumwinkelmaß K_O , Abstandsmaß D_s , Luftabsorptionsmaß D_L , Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß D_{BM} sowie Einfügungsdämpfungsmaß von Schallschirmen D_e berücksichtigt.

Der Schalldruckpegel am Immissionsort ergibt sich aus den Geräuschemissionen der Schallquellen abzüglich der Ausbreitungsverluste. Hieraus ergeben sich die Geräuschbelastungen an den Immissionsorten.

Die Berechnungen wurden für den ungünstigeren Maximalbetrieb des Kleinspielfeldes ($L_{WA} = 101$ dB(A)) durchgeführt. Es wurden im Wesentlichen die durch das Spielen verursachten Geräusche berücksichtigt. Geräusche und Nutzungen sozialer Art wie z.B. Lautes Musikhören, "Partybetrieb" o. ä. bleiben unberücksichtigt und sind zu vermeiden.

11 Berechnungsergebnisse und Beurteilung

Bei den Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass während der gesamten Beurteilungszeit beide Felder ständig bespielt werden.

11.1 Beurteilungspegel

Bei Berücksichtigung der Geräuschemissionen nach Abschnitt 9 ergeben sich nachfolgende Beurteilungspegel.

Tabelle 5: Beurteilungspegel

Immissionsort	Tags 9:00 – 22:00 Uhr		Nachts 22:00 – 6:00 Uhr (lauteste Nachtstunde)	
	Beurteilungs- pegel $L_r^{*})$	Immissionsricht- wert IRW	Beurteilungs- pegel $L_r^{*})$	Immissionsricht- wert IRW
	dB(A)			
IP 1	58	55	58	40
IP 2	59		59	
IP 3	59		59	
IP 4	52		52	
IP 5	54		54	
IP 6	55		55	

*) Werte gerundet

Beurteilung:

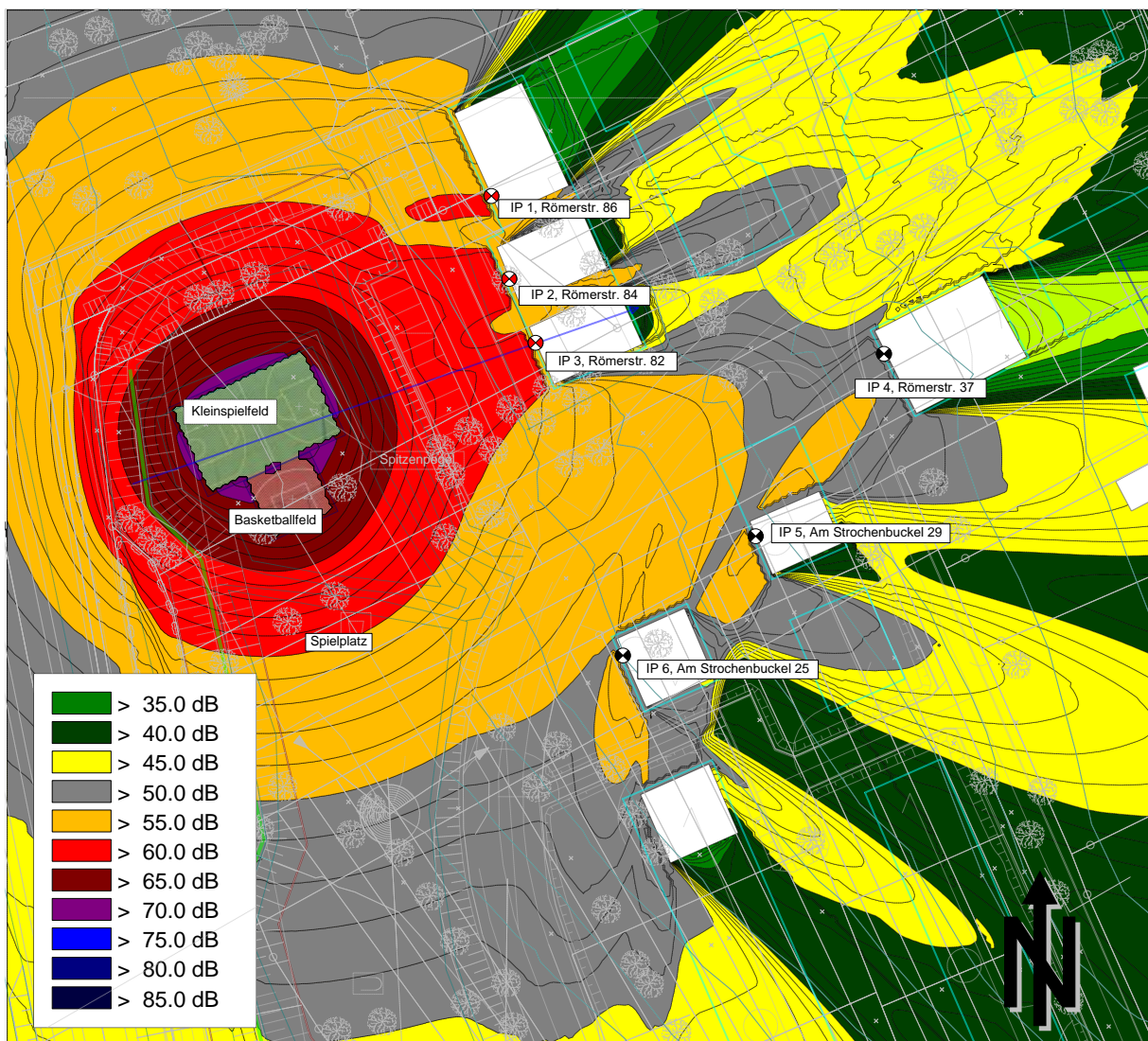
Tags: An den Immissionsorten IP 1 – IP 3 die direkt an die Sportanlage angrenzen, wird der Immissionsrichtwert um bis zu 4 dB(A) überschritten. An den anderen Immissionspunkten wird der IRW eingehalten. Mit einer Lärmschutzwand (siehe Abschnitt 12) kann auch an IP 1 – IP 3 der IRW eingehalten werden.

Nachts: Es wird an allen Immissionspunkten der IRW deutlich überschritten.

Zusätzlich wurde um die Anlage eine Lärmkarte im Raster von 0,5 m in x- und Y-Richtung jeweils ein Immissionspunkt mit einer Berechnungshöhe von 5 m über Gelände ($\approx 1.0G$) gesetzt. Für jeden dieser Punkte wird der zu erwartende Beurteilungspegel errechnet. Zwischen den Punkten wird der Pegel interpoliert. Die Pegelverteilung wird in 1-dB-Klassen farbig dargestellt.

Die dazugehörige farbige Lärmkarte ist nachfolgend aufgeführt. Die Rasterlärmkarte weist einen informativen Charakter auf und dient zur Veranschaulichung der Schallausbreitung.

Abbildung 6: Lärmkarte tags 9 – 22 Uhr



11.2 Spitzenpegel

Bei Berücksichtigung der Geräuschemissionen nach Abschnitt 9d ergeben sich nachfolgende Spitzenpegel.

Tabelle 6: Beurteilungspegel

Immissionsort	Tags 9:00 – 22:00 Uhr		Nachts 22:00 – 6:00 Uhr (lauteste Nachtstunde)	
	max. Spitzen- pegel*)	Zulässiger Spitzenpegel	max. Spitzen- pegel*)	Zulässiger Spitzenpegel
dB(A)				
IP 1	78	85	78	60
IP 2	79		79	
IP 3	79		79	
IP 4	70		70	
IP 5	71		71	
IP 6	74		74	

*) Werte gerundet

Beurteilung:

Tags wird an allen Immissionspunkten der maximal zulässige Spitzenpegel unterschritten und somit eingehalten.

Nachts wird der zulässige Spitzenpegel immer überschritten.

12 Schallschutzmaßnahmen

12.1 Lärmschutzwand

Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes auch an IP 1 – IP 3 wird eine Lärmschutzwand entlang der Parkplätze mit einer Höhe von $h \geq 2,5$ m erforderlich. Die Oberfläche der Wand Richtung Wohngebäude muss hierbei schallabsorbierend ausgeführt sein.

Abbildung 7: Lage der Lärmschutzwand



Tabelle 7: Beurteilungspegel (bei Berücksichtigung einer Lärmschutzwand)

Immissionsort	Tags 9:00 – 22:00 Uhr		Nachts 22:00 – 6:00 Uhr (lauteste Nachtstunde)	
	Beurteilungs- pegel $L_r^{*})$	Immissionsricht- wert IRW	Beurteilungs- pegel $L_r^{*})$	Immissionsricht- wert IRW
	dB(A)			
IP 1	55	55	55	40
IP 2	54		54	
IP 3	54		54	
IP 4	48		48	
IP 5	49		49	
IP 6	54		54	

*) Werte gerundet

Die dazugehörigen farbigen Lärmkarten sind nachfolgend aufgeführt. Die Rasterlärmkarte weist einen informativen Charakter auf und dient zur Veranschaulichung der Schallausbreitung.

Abbildung 8: Lärmkarte tags 9 – 22 Uhr bei Berücksichtigung einer Lärmschutzwand

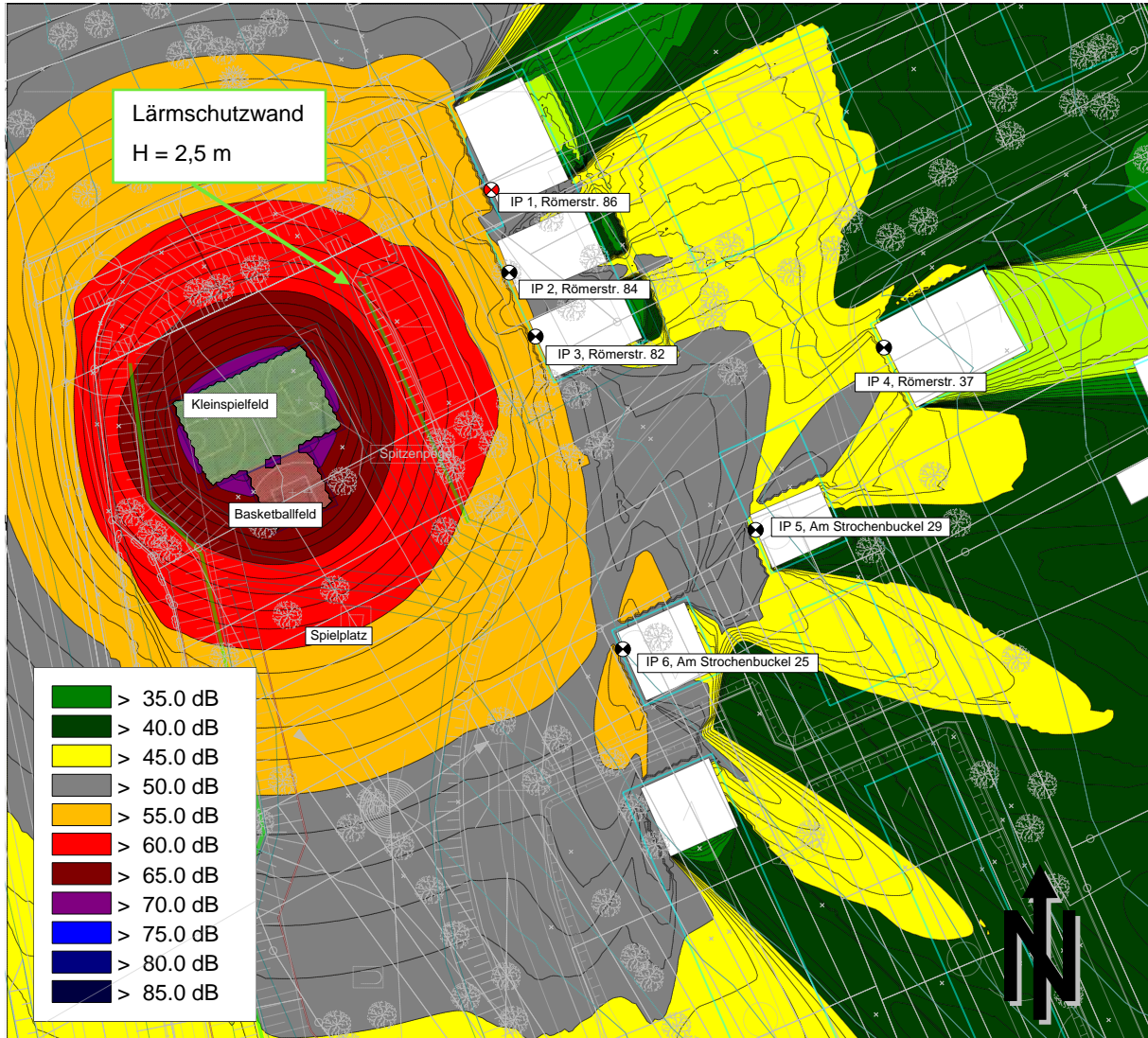


Tabelle 9: Reduzierte Nutzungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Nutzungszeiten	Beurteilungspegel L_r an Sonn- und Feiertagen ^{*)}					
	Vollbetrieb		L_r	reduzierter Betrieb		L_r
	Kleinspiel- feld	Basketball- feld	siehe Tabelle 5	Kleinspiel- feld	Basketball- feld	
tags außerhalb der Ruhezeiten 9 ⁰⁰ – 13 ⁰⁰ Uhr 15 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ Uhr	9 Stunden		IP 1 = 58 dB(A)	3,5 Stunden	7 Stunden	IP 1 = 54 dB(A)
			IP 2 = 59 dB(A)			IP 2 = 55 dB(A)
			IP 3 = 59 dB(A)			IP 3 = 55 dB(A)
			IP 4 = 52 dB(A)			IP 4 = 49 dB(A)
			IP 5 = 54 dB(A)			IP 5 = 50 dB(A)
			IP 6 = 55 dB(A)			IP 6 = 51 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten 13 ⁰⁰ – 15 ⁰⁰ Uhr (Mittag) 20 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ Uhr (Abend)	jeweils 2 Stunden		IP 1 = 58 dB(A)	jeweils 0,5 Stunden	jeweils 2 Stunden	IP 1 = 53 dB(A)
			IP 2 = 59 dB(A)			IP 2 = 54 dB(A)
			IP 3 = 59 dB(A)			IP 3 = 54 dB(A)
			IP 4 = 52 dB(A)			IP 4 = 48 dB(A)
			IP 5 = 54 dB(A)			IP 5 = 49 dB(A)
			IP 6 = 55 dB(A)			IP 6 = 51 dB(A)

^{*)} Überschreitungen des Immissionsrichtwerts sind grau hinterlegt.

Eine bestimmungsgemäße Nutzung wird vorausgesetzt.

Beispiel möglicher Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen (reiner Spielbetrieb)

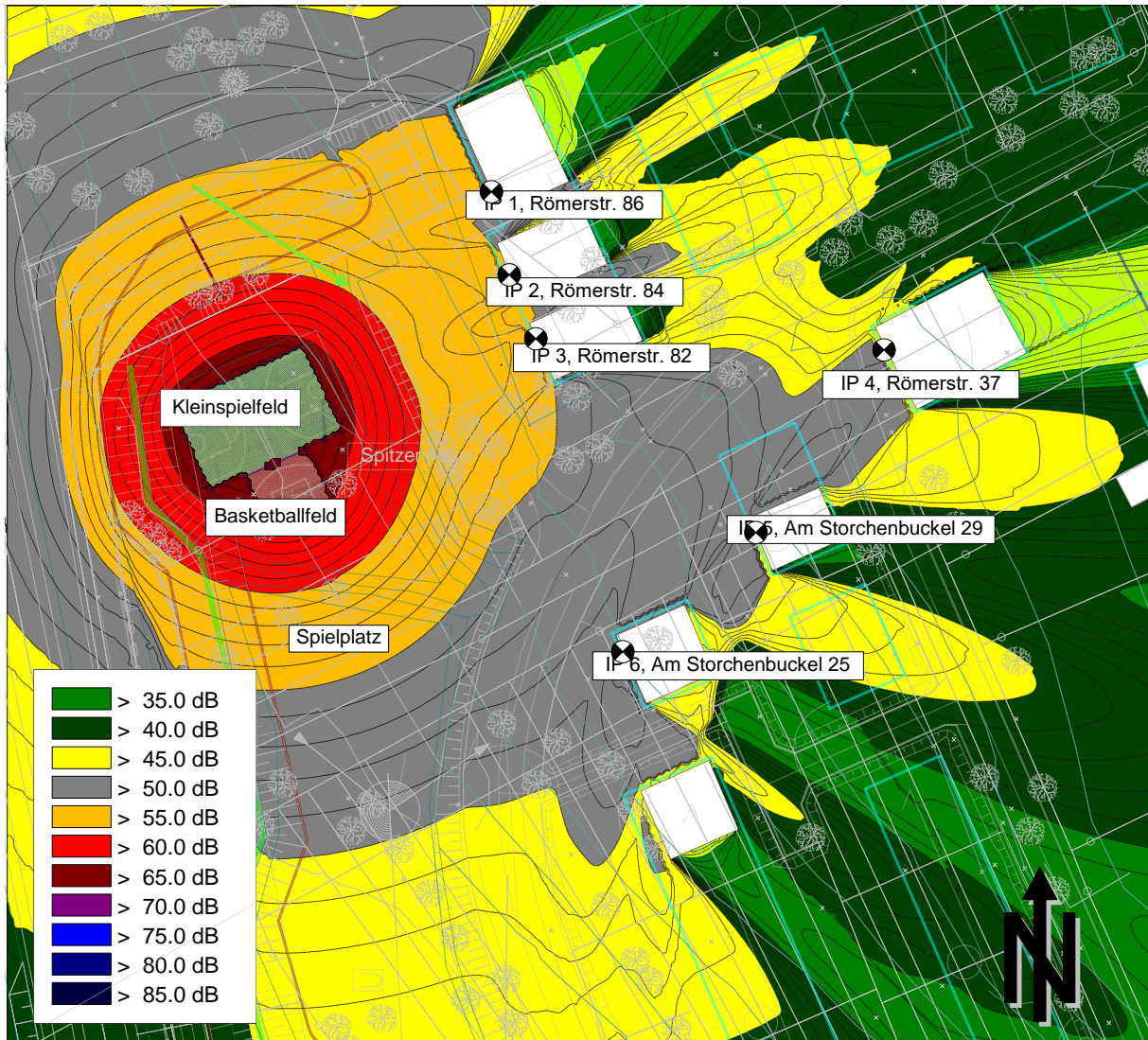
Werktags (Montag – Freitag) - Kleinspielfeld: 14³⁰ – 18³⁰ Uhr oder
9³⁰ – 13³⁰ Uhr
- Basketballfeld: 11⁰⁰ – 21⁰⁰ Uhr oder
9⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr

Findet am Tag kein Spielbetrieb auf dem Kleinspielfeld statt, gibt es für das Basketballfeld zwischen 9⁰⁰ – 22⁰⁰ keine Einschränkung der Nutzungszeiten.

Findet am Tag kein Spielbetrieb auf dem Basketballfeld statt, können die Nutzungszeiten für das Kleinspielfeld nicht erhöht werden.

Exemplarisch für einen reduzierten Spielbetrieb ist nachfolgend für werktags 8 – 22 Uhr die dazugehörigen farbigen Lärmkarten aufgeführt. Die Rasterlärmkarte weist einen informativen Charakter auf und dient zur Veranschaulichung der Schallausbreitung.

Abbildung 9: Lärmkarte werktags 8 – 22 Uhr bei reduzierten Spielbetrieb



12.3 Weitere Maßnahmen

Es ist erforderlich, dass die Umzäunung des Kleinspielfeldes beim Aufprall des Balles nicht scheppert. Im Rahmen des Ortstermins wurde u. A. festgestellt, dass die seitliche Torbegrenzung an den Verbindungspunkten viel Spiel aufweist und so deutliches Scheppern verursacht wird.



Auf dem Basketballfeld findet zeitweise auch Fußballspielen statt. Hierbei wird häufig auf die Außenseite der Band des Kleinspielfeld gespielt, was deutlich Geräuschspitzen verursacht. Hier kann durch eine Verkleidung der Bande – wie innenseitig – Abhilfe geschafft werden.



- Für das Basketballfeld wird eine abschließbare Umzäunung empfohlen, um die Einhaltung von Nutzungszeiten sicherstellen zu können.

13 Qualität der Prognose

Die Schallpegel, die als Grundlage der Prognoseberechnung herangezogen werden, basieren im Wesentlichen auf Untersuchungsberichten von Landesbehörden und Umweltämtern. Es wird davon ausgegangen, dass eine ausreichende statistische Absicherung der dort genannten Messwerte und Emissionspegel gewährleistet ist.

Für die Ausbreitungsberechnung wurden die in Deutschland gültigen einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien herangezogen.

Bei dem Meteorologiedämpfungsmaß D_{BM} wurde gemäß /C/ die Mitwindwetterlage berücksichtigt, was der ausbreitungsgünstigsten Situation entspricht.

14 Abschließende Beurteilung

Die Gemeinde Pfinztal hat am Rand des Wohngebiets Heilbrunn-Engelfeld ein Kleinspielfeld mit angrenzenden Basketballfeld errichtet. In Verbindung mit einer Lärmschutzwand kann der Immissionsrichtwert bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage am Tag zwischen 9:00 - 22:00 Uhr eingehalten werden.

Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann auch mit einer Einschränkung der Nutzungszeiten - besonders des Kleinspielfeldes - erreicht werden.

Inwieweit zum Schutz der Nachbarschaft die Nutzungszeiten weiter einzuschränken sind, ist von den zuständigen Behörden abzuwägen.

Eine atypische Nutzung auf dem Gelände gilt es zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm vermeiden.



T. Fleischmann
(Sachbearbeiter)



H. Gerlinger
(Messstellenleitung)



Dieser Bericht umfasst 26 Seiten und 1 Anlage.

Anlage 1: Eingabedaten



Die Vervielfältigung und/oder die Veröffentlichung dieses Schriftsatzes - auch auszugsweise - ist nur nach Zustimmung des Verfassers zulässig.

Berechnungskonfiguration (CadnaA Version 2021 MR 1 (32 Bit))

Berechnungskonfiguration	
Parameter	Wert
Allgemein	
Land	(benutzerdefiniert)
Max. Fehler (dB)	0.00
Max. Suchradius (m)	2000.00
Mindestabst. Qu-Imm	0.00
Aufteilung	
Rasterfaktor	0.50
Max. Abschnittslänge (m)	1000.00
Min. Abschnittslänge (m)	1.00
Min. Abschnittslänge (%)	0.00
Proj. Linienquellen	An
Proj. Flächenquellen	An
Bezugszeit	
Bezugszeit Tag (min)	960.00
Bezugszeit Nacht (min)	60
Zuschlag Tag (dB)	0.00
Zuschlag Ruhezeit (dB)	0.00
Zuschlag Nacht (dB)	0.00
Zuschlag Ruhezeit nur für	Kurgebiet
	reines Wohngebiet
	allg. Wohngebiet
DGM	
Standardhöhe (m)	140.00
Geländemodell	Triangulation
Reflexion	
max. Reflexionsordnung	1
Reflektor-Suchradius um Qu	2000.00
Reflektor-Suchradius um Imm	2000.00
Max. Abstand Quelle - Impkpt	2000.00 2000.00
Min. Abstand Impkpt - Reflektor	1.00 1.00
Min. Abstand Quelle - Reflektor	0.00
Industrie (VDI 2714/2720)	
Seitenbeugung	mehrere Obj
Hin. in FQ schirmen diese nicht ab	Aus
Abschirmung	ohne Bodendämpf. über Schirm
	Dz mit Begrenzung (20/25)
Schirmberechnungskoeffizienten C1,2,3	3.0 20.0 0.0
Temperatur (°C)	10
rel. Feuchte (%)	70
Bodenabsorption G	1.00

Eingabedaten (Emissionen)

Punktquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Lw / Li		Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Höhe	Koordinaten		
			Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R		Fläche	Tag	Ruhe					Nacht	X	Y
			(dBA)	(dBA)	(dBA)								(min)	(min)	(min)	(dB)	(Hz)		(m)	(m)	(m)		
Spitzenpegel Streetball	~	max	106.0	106.0	106.0	Lw	106			0.0	0.0	0.0				0.0	500	(keine)	1.60	r	28.12	176.61	144.10
Spitzenpegel Kleinspielfeld	~	max	118.0	118.0	118.0	Lw	118			0.0	0.0	0.0				0.0	500	(keine)	1.40	r	29.00	188.99	143.90

Flächenquellen (horizontal)

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw''			Lw / Li		Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen			
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R		Fläche	Tag	Ruhe				Nacht	Tag	Abend	Nacht
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)								(min)	(min)	(min)	(dB)	(Hz)						
Kleinspielfeld	+	Sport	101.0	101.0	101.0	76.8	76.8	76.8	Lw	SP	101.0	0.0	0.0	0.0				780.00	180.00	60.00	0.0		(keine)			
Basketballfeld	+	Sport	93.0	93.0	93.0	73.7	73.7	73.7	Lw	SP	93.0	0.0	0.0	0.0				780.00	180.00	60.00	0.0		(keine)			

Eingabedaten (Hindernisse)

Schirm

Bezeichnung	M.	ID	Absorption		Z-Ausd.	Auskrugung		Höhe	
			links	rechts		horz.	vert.	Anfang	Ende
					(m)	(m)	(m)		(m)
Neue Planung	-		0.84	0.84				145.50	a

Häuser

Bezeichnung	M.	ID	WG	Einwohner	Absorption	Höhe	
						Anfang	(m)
Am Storchenbuckel 25		BP_Variante_3_Bestand_B	x	0	0.21	7.00	r
Am Storchenbuckel 29		BP_Variante_3_Bestand_B	x	0	0.21	7.00	r
IP 1, Römerstr. 82		BP_Variante_3_Bestand_B	x	0	0.21	7.00	r
IP 2, Römerstr. 84		BP_Variante_3_Bestand_B	x	0	0.21	7.00	r
IP 1, Römerstr. 86		BP_Variante_3_Bestand_B	x	0	0.21	9.00	r
Am Storchenbuckel 23		BP_Variante_3_Bestand_B	x	0	0.21	7.00	r
Am Storchenbuckel 23		BP_Variante_3_Bestand_B	x	0	0.21	10.00	r

Bodenabsorption

Bezeichnung	M.	ID	G
Neu Bebauung	+		0.5

Ausgabedaten (Immissionen)

Immissionspunkte

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart			Höhe (m)	Koordinaten			
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Gebiet	Auto	Lärmart		X (m)	Y (m)	Z (m)	
IP 1, Römerstr. 86		OG	57.5	57.5	55.0	40.0				7.00	r	54.69	217.14	151.91
IP 2, Römerstr. 84		OG	58.8	58.8	55.0	40.0				4.70	r	57.08	206.04	149.40
IP 3, Römerstr. 82		OG	58.9	58.9	55.0	40.0				4.70	r	60.61	197.50	149.42
IP 4, Römerstr. 37		OG	52.3	52.3	55.0	40.0				8.00	r	107.15	196.01	155.58
IP 5, Am Storchenbuckel 29		OG	53.6	53.6	55.0	40.0				4.70	r	90.01	171.60	150.48
IP 6, Am Storchenbuckel 25		OG	54.7	54.7	55.0	40.0				6.00	r	72.26	155.64	150.47

Teilpegel

Quelle			Teilpegel											
Bezeichnung	M.	ID	IP 1, Römerstr. 86		IP 2, Römerstr. 84		IP 3, Römerstr. 82		IP 4, Römerstr. 37		IP 5, Am Storchenbuckel 29		IP 6, Am Storchenbuckel 25	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Spitzenpegel Streetball	~	max												
Spitzenpegel Kleinspielfeld	~	max												
Kleinspielfeld	+	Sport	57.0	57.0	58.3	58.3	58.3	58.3	51.7	51.7	52.8	52.8	53.7	53.7
Basketballfeld	+	Sport	47.9	47.9	49.4	49.4	50.0	50.0	43.9	43.9	45.7	45.7	47.5	47.5

Spektren Schall-Leistung/Innenpegel

Bezeichnung	ID	Typ	Terzspektrum (dB)																				Quelle											
			Bew.	25	31.5	40	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000	10000	A	lin		
Sprache	SP	Li			37.7			39.7			59.7			61.7			67.7			61.7			52.7			47.7			40.7			66.9	70.0	Eigene Messung
SO: Sprache	SO_05	Li			37.7			39.7			59.7			61.7			67.7			61.7			52.7			47.7			40.7			66.9	70.0	Eigene Messung

Artenschutzersteinschätzung Schallschutzwand Spielplatz Römerstraße

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pfinztal plant zum Schutz der Anwohner vor Geräuschemissionen die Errichtung einer Lärmschutzwand. Die Lärmschutzwand soll östlich des Spielplatzes an der Römerstraße in Pfinztal Söllingen errichtet werden. Im Baufeld befinden sich Bäume und Sträucher, welche in die unmittelbare Umgebung versetzt werden sollen.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Pfinztal im Ortsteil Söllingen. Es handelt sich hierbei um eine Randlege, welche nach Norden durch Felder und Streuobstbestände begrenzt wird.

Die nördlich anschließenden Streuobstbestände sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Pfinzgau“. Im Westen der untersuchten Fläche befindet sich hinter einer Gabionenwand in Richtung der Bahngleise das Offenlandbiotop „Hecke südwestlich Engelfeld“. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.



Abbildung 1 Kartenausschnitt des Untersuchungsgebiets. rot schraffiert Landschaftsschutzgebiet, grün schraffiert Offenlandbiotop

Die Lärmschutzwand soll im Osten an der Oberkante der Böschung, zwischen Parkplatz und Bolzplatz, errichtet werden. Am geplanten Standort der Lärmschutzwand befinden sich 5 Jungbäume mit Sträuchern im Unterwuchs mit einer Bodendecke aus Hackschnitzeln.



Abbildung 2 Verlauf der geplanten Lärmschutzwand

Bei den 2020 und 2022 gepflanzten Jungbäumen handelt es sich um 3 Säulen-Hainbuchen sowie 2 Säulen-Spitzahorn. Die Stammdurchmesser betragen zwischen 5 und 6 cm bei einer Höhe von 6 bis 7m.

Die Bäume und Sträucher sollen weiter unten in die Böschung, sowie im Westen vor die Gabionenwand, verpflanzt werden. Abgängige Bäume und Sträucher sollen ersetzt werden.



Abbildung 3 Sicht auf den Standort der geplanten Lärmschutzwand aus Osten bzw. Westen



Abbildung 4 Einzelaufnahmen der betroffenen Bäume

Artenschutz

Die vorhandenen Bäume und Sträucher weisen keine Höhlungen auf und haben keine ausreichende Stärke um als Quartier für Fledermäuse zu dienen. Aufgrund der Bebauung und den Straßenlaternen kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich nur durch Siedlungstolerante Arten genutzt wird.

Aufgrund des Alters der Bepflanzung ist ein Besatz mit Totholzbewohnenden Insekten unwahrscheinlich.

Auch wenn ein Vorkommen von Reptilien in der näheren Umgebung möglich ist, ist das Vorhandensein eines Winterquartiers aufgrund der Hackschnitzel, welche eine vergrämende Wirkung haben, unwahrscheinlich.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln, in Form von Baumhöhlen oder Nestern, festgestellt werden.

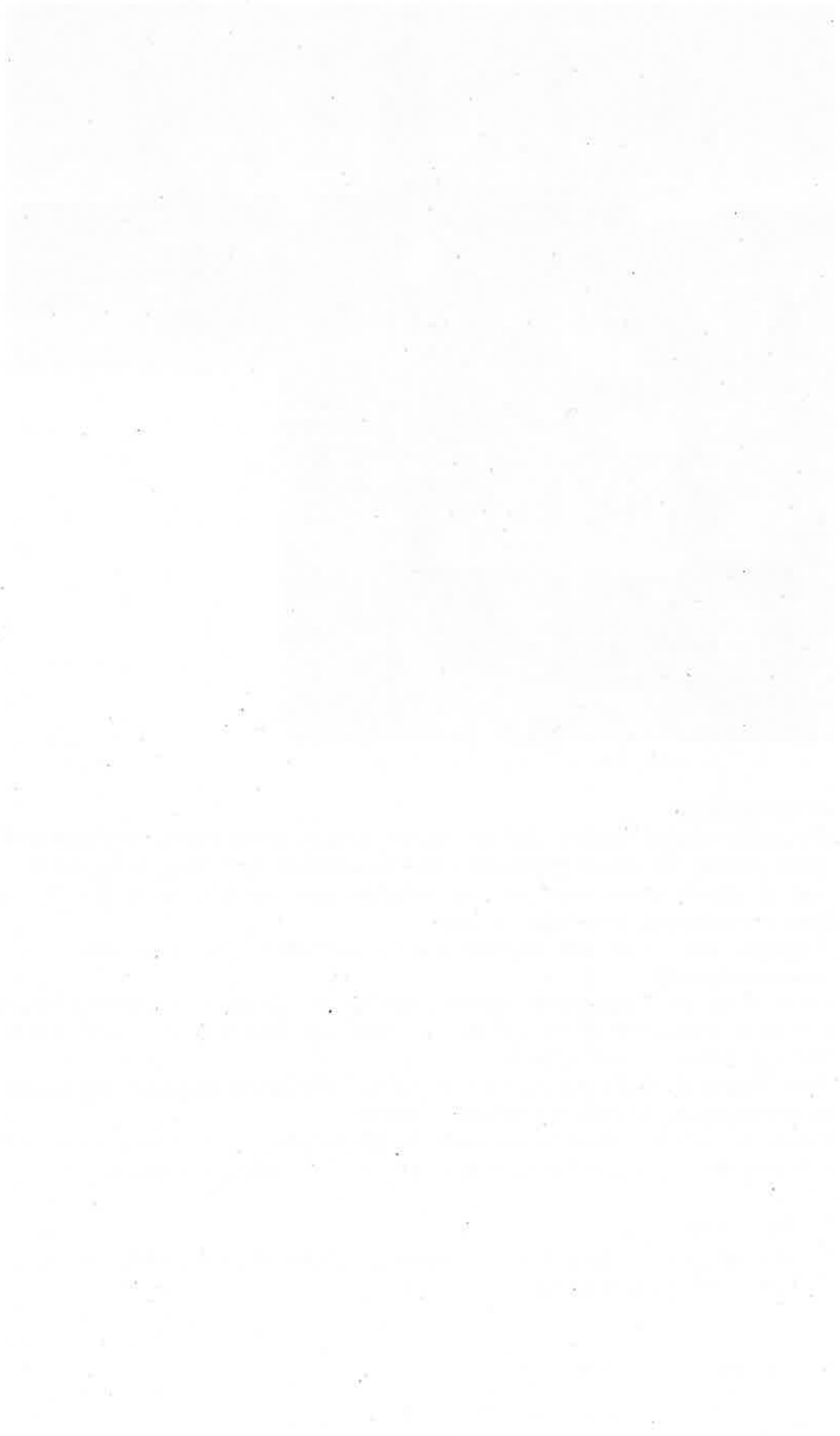
Durch den Erhalt und die Versetzung der Bepflanzung in die unmittelbare Umgebung ist nur von einer sehr geringen Verschlechterung der Habitatqualität auszugehen.

Maßnahmen

Die Versetzung der Bepflanzung, sowie die Baumaßnahme sollten zwischen Oktober und Februar umgesetzt werden.

Pfinztal, den 11.06.2024


 Ziegler, Gregor
 B. Sc. Biologie
Gemeinde Pfinztal
Bau- und Umweltamt
Hauptstr. 70
76327 Pfinztal



Copyright © 2001
by the author
All rights reserved.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/471/2024

Tagesordnungspunkt		
Bildung der beratenden Ausschüsse, Komitees, Kuratorien und Arbeitskreise		
- Festlegung der beratenden Ausschüsse, Komitees, Kuratorien und Arbeitskreise		
- Bestellung der Mitglieder der beratenden Ausschüsse, Komitees, Kuratorien und Arbeitskreise		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 18.06.2024
Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Die einzelnen Besetzungsvorschläge werden wie in der Vorlage aufgeführt beschlossen.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Für die neue Amtsperiode des Gemeinderates werden folgende Gremien eingerichtet:

- Kindergarten-Kuratorium (4 Mitglieder)
- Schulkommission
- Klimakommission

Der Arbeitskreis Innerörtliche Entwicklung wird je nach Bedarf besetzt wenn er tagen soll.

Die entsprechenden Besetzungsvorschläge sind in der Anlage beigefügt. Sie können noch in der Sitzung geändert werden.

Zunächst vorab einige Erläuterungen zu den Begriffen, wobei in der Gemeindeordnung nur der „beratende Ausschuss“ offiziell geführt wird.

Beratender Ausschuss § 41 Gemeindeordnung

(nur nachrichtlich, da kein beratender Ausschuss nach §41GO gebildet wird)

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bilden (§ 41 Gemeindeordnung). In diese Ausschüsse können auch sachkundige Einwohner berufen werden. Die Bildung kann per Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall seinem Stellvertreter oder einem Gemeinderat, der Mitglied des Ausschusses ist, übertragen. Die Mitglieder müssen überwiegend Mitglieder des Gemeinderates sein.

Im Grunde bekundet dies, dass ein beratender Ausschuss nur Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates vorberät und seine Stellungnahme an ein Entscheidungsgremium weitergibt.

Kuratorium

Lt. Definition ist ein Kuratorium auch ein Ausschuss, ein Beirat, eine Kommission oder aber ein Aufsichtsgremium. Ein Kurator ist ein Bevollmächtigter, Vormund, Treuhänder. In diesem



Sinne können wir unsere Kuratorien als Aufsichts- oder Kontrollgremien bezeichnen. Rechtliche Funktionen oder Besetzungsvorschriften von Gesetzesseite gibt es nicht.

Komitee

Lt. Duden: übertragen, anvertrauen

Auch hier gilt, dass es keinen rechtlichen Status im Sinne der Gemeindeordnung hat und keine Beschlüsse treffen kann, welche Bürgermeister und Verwaltung auszuführen haben. In diesem Sinne könnte man das Partnerschaftskomitee sehen, welchem die Aktivitäten mit den Partnerstädten „anvertraut“ sind und so auch erledigt werden.

Anlagen:

- Besetzungsvorschlag Kindergarten-Kuratorium
- Besetzungsvorschlag Arbeitskreis Innerörtliche Entwicklung
- Besetzungsvorschlag Schulkommission
- Besetzungsvorschlag Klimakommission

Kindergarten-Kuratorium

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder Reihenfolge-Stellvertreter
Schwab, Petra (CDU)	Wenz, Jonathan (CDU)
Vortisch, Volker Hans (SPD)	Eisenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)
N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)	N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)
Dr. Gettwert, Volker (AfD)	Kolb, Thorsten (AfD)

Innerörtliche Entwicklung Arbeitskreis

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Rendes, Markus (CDU)	Gutgesell, Andreas (CDU)
Hörter, Frank (CDU)	Ringwald, Markus (CDU)
Hruschka, Andreas (Bürgerliste)	Schaier, Barbara (CDU)
Reeb, Tilo (SPD)	Konstandin, Angelika (SPD)
Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)	Dr. Rahn, Klaus-Helimar (ULiP)
N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)	N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)
N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)	N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)
Kolb, Thorsten (AfD)	Dr. Gettwert, Volker (AfD)

Schulkommission

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder Reihenfolge-Stellvertreter
Schwab, Petra (CDU)	Ringwald, Markus (CDU)
Hörter, Frank (CDU)	Schaier, Barbara (CDU)
Reichenbacher, Nina (Bürgerliste)	Gutgesell, Andreas (CDU)
Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)	Vortisch, Volker Hans (SPD)
Konstandin, Angelika (SPD)	Reeb, Tilo (SPD)
N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)	N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)
N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)	N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)
Dr. Gettwert, Volker (AfD)	Kolb, Thorsten (AfD)

Klimakommission

Vorsitz (Schriftführung)
Klimamanager Gemeinde Pfinztal

Ordentliche Mitglieder
Hruschka, Andreas (Bürgerliste)
Schaier, Barbara (CDU)
Dr. Rahn, Klaus-Helimar (ULiP)
Drescher, Michael (GRÜNE)
Kolb, Thorsten (AfD)

Burkhard, Thomas (CDU)
Becker, Tobias (CDU)
Dr. Roßwag, Ulrich (SPD)
Dr. Frensch, Felix (GRÜNE)
Dr. Gettwert, Volker (AfD)

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/472/2024

Tagesordnungspunkt		
Benennung der Vertreter/innen für verschiedene Gremien und Verbände		
1. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Kommunalen Wohnbau Bauträgergesellschaft mbH Pfinztal		
2. Abwasserverband „Mittleres Pfinztal und Bocksachtal“		
3. Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellands zwischen Alb und Pfinz - Verbandsversammlung		
4. Nachbarschaftsverband Karlsruhe		
5. Beiräte der Sparkasse Karlsruhe		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 18.06.2024
Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Den Vorschlägen wird zugestimmt.	

Sachverhalt:

1. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Kommunalen Wohnbau Bauträgergesellschaft mbH Pfinztal

Nach Paragraph 10 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus der Bürgermeisterin als Vorsitzenden und

- a) fünf Mitgliedern des Gemeinderats der Gemeinde Pfinztal sowie für jeden Aufsichtsrat zwei Stellvertreter. Es sollen Mitglieder des Bau- und Wirtschaftsausschusses und Verwaltungs- und Finanzausschusses im Aufsichtsrat vertreten sein.
- b) zwei von der Sparkasse Karlsruhe zu bestellenden Mitgliedern. Diese kann für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter benennen.

Die Vorsitzende gehört kraft Amtes dem Aufsichtsrat an. Die übrigen fünf Aufsichtsratsmitglieder werden vom Gemeinderat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

2. Abwasserverband „Mittleres Pfinztal und Bocksachtal“

Die ehemalige Gemeinde Kleinsteinbach war Mitglied des erwähnten Verbandes. Die Rechte und Pflichten sind auf die Gemeinde Pfinztal übergegangen.

Der Abwasserverband „Mittleres Pfinztal und Bocksachtal“ ist nach der Wahl neu zu bilden. Es sind zwei Gemeinderäte/innen und Stellvertreter/innen für den Verband zu benennen.



3. Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellands zwischen Alb und Pfinz - Verbandsversammlung

Die ehemalige Gemeinde Kleinsteinbach war Mitglied dieses Verbandes. Die Gemeinde Pfinztal ist Rechtsnachfolgerin.

Es ist ein Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat und ein Stellvertreter zu bestimmen.

Kraft Gesetzes ist Bürgermeisterin Nicola Bodner Mitglied der Verbandsversammlung. Sie wird von einem ihrer gewählten Stellvertreter vertreten.

4. Nachbarschaftsverband Karlsruhe

In der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe sind die Bürgermeister Vertreter. Aus der Mitte des Gemeinderats ist ein/e weitere/r Vertreter/in zu benennen.

5. Beiräte der Sparkasse Karlsruhe

Die Gemeinde Pfinztal ist in diesem Beirat mit 6 Personen, darunter 3 Gemeinderäte/innen vertreten.

Die Mitgliedschaft von Gemeinderäten im Beirat ist an deren Mandat im Gemeinderat gekoppelt.

Die eigentliche Berufung erfolgt durch den Vorstand der Sparkasse Karlsruhe Ettlingen, und zwar auf Vorschlag des Gemeinderats.

Anlagen:

Besetzungsvorschlag Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnbau Bauträgersgesellschaft mbH Pfinztal

Besetzungsvorschlag Abwasserverband "Mittleres Pfinztal und Bocksachtal"

Besetzungsvorschlag Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellands zwischen Alb und Pfinz - Verbandsversammlung

Besetzungsvorschlag Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Besetzungsvorschlag Beiräte der Sparkasse Karlsruhe

Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnbau Bauträgergesellschaft mbH Pfinztal

Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende
Bürgermeisterin Bodner, Nicola	} Wahl in Sitzung Aufsichtsrat
Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Hörter, Frank (CDU)	Hruschka, Andreas (Bürgerliste)
	Reichenbacher, Nina (Bürgerliste)
Rendes, Markus (CDU)	Ringwald, Markus (CDU)
	Schwab, Petra (CDU)
Konstandin, Angelika (SPD)	Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)
	Vortisch, Volker Hans (SPD)
N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)	N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)
	N.N. (GRÜNE / DIE LINKE)
Kolb, Thorsten (AfD)	Dr. Gettwert, Volker (AfD)
Sparkasse Karlsruhe (zwei Mitglieder)	
Sesemann, Marc Sparkasse Karlsruhe	
Schroff, Thomas Sparkasse Karlsruhe	

Abwasserverband „Mittleres Pfinztal und Bocksbachtal“

Verbandsmitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeisterin Bodner, Nicola	der jeweilige Bürgermeister-Stellvertreter
Schaier, Barbara (CDU)	Hruschka, Andreas (Bürgerliste)
Konstandin, Angelika (SPD)	Dr. Rahn, Klaus-Helimar (ULiP)

Ö 7

gewählt am 09.06.2024
GR-Beschluss __.__.____

Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeisterin Bodner, Nicola	der jeweilige Bürgermeister-Stellvertreter
Schaier, Barbara (CDU)	

Ö 7

gewählt am 09.06.2024
GR-Beschluss __.__.____

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Vertreter	Stellvertretende Mitglieder
Ordentliche Mitglieder	
Bürgermeisterin Bodner, Nicola	der jeweilige Bürgermeister-Stellvertreter
Ringwald, Markus (CDU)	Wenz, Jonathan (CDU)

Ö 7

gewählt am 09.06.2024
GR-Beschluss __.__.____

Beiräte der Sparkasse Karlsruhe

Ordentliche Mitglieder
Gutgesell, Andreas (CDU)
Konstandin, Angelika (SPD)

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/473/2024

Tagesordnungspunkt		
Partnerschaftskomitee - Bestellung von Mitgliedern für die neue Wahlperiode 2024 - 2029 - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum: 25.06.2024
Bearbeiter:	Bauer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat wählt die Bewerber gem. beigefügter Liste und weicht damit von der in den Statuten des Partnerschaftskomitees festgelegten Obergrenze von zehn Mitgliedern ab.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pfinztal hat seit vielen Jahren ein Partnerschaftskomitee. Nach den im Jahr 2015 erlassenen Statuten, sind die Aufgaben des Partnerschaftskomitees, freundschaftliche Beziehungen zu anderen Kommunen, insbesondere den Partnerstädten Leerdam (NL), Rokycany (CZ) und künftigen Partnerstädten zu festigen, vertiefen und auszubauen. Es soll das europäische Bewusstsein fördern und das Interesse der Jugend an Partnerschaften und internationalen Begegnungen wecken und unterstützen. Das Komitee soll bei allen die Partnerschaften und Beziehungen zu ausländischen Gemeinden betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und seiner Ausschüsse angehört werden. Es soll gem. den Statuten aus 10 Personen bestehen, in der vergangenen Jahren waren es aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses jedoch 13 Mitglieder.

Der derzeitige Vorsitzende, Alfred Fleißner und sein Team haben in den vergangenen Jahren die Gemeinde immer wieder bei ausländischen Gemeinden und bei Veranstaltungen vertreten. Dabei konnten sie das Ansehen Pfinztals auf europäischer Ebene steigern und neue Freundschaftsbünde über Grenzen hinweg knüpfen. Die Arbeit des Partnerschaftskomitees und aller Akteure der vergangenen Jahrzehnte wurde in den letzten Jahren auch auf europäischer Ebene durch die Verleihung der ersten drei von vier Stufen des Europapreises gewürdigt.

Für die Besetzung des Komitees in den nächsten fünf Jahren hat die Verwaltung eine Ausschreibung im Amtsblatt und der Homepage vorgenommen. Von Juni bis zum 15. August 2024 sind insgesamt 11 Bewerbungen eingegangen. Von den bisherigen Mitgliedern haben sich neun nicht mehr für das Gremium beworben, sieben neue Bewerber sind hinzugekommen.

Der derzeitige Vorsitzende des Partnerschaftskomitees sieht die Anzahl der Bewerbungen als deutliches Zeichen am Interesse für die Partnerschaften. Er spricht sich dafür aus, alle Bewerber ins Komitee aufzunehmen und somit von der in den Statuten festgelegten Obergrenze von 10 Mitgliedern abzuweichen. Das Mehr an Mitgliedern kann positiv in die Komiteearbeit eingebracht werden. Zum Beispiel um Aufgaben zu teilen und Arbeitsgruppen o.ä. zu bilden. Auch sollten insbesondere jüngere Mitglieder in das Gremium aufgenommen werden, um auch nach der Amtszeit die Arbeit weiterbetreiben zu können.



Sofern auch der Gemeinderat der Bestellung zustimmt, wählt das Komitee im Oktober einen neuen Vorsitzenden. Dieser ist dann ebenfalls vom Gemeinderat zu bestätigen.

Finanzielle Auswirkung:

Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees erhalten keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen.

Für die Arbeit des Partnerschaftskomitees sowie Partnerschaftsaktionen (z.B. Bürgerbus) standen in den letzten Jahren in der Regel ca. 8.000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Anlagen:

Bewerberübersicht Partnerschaftskomitee 2024

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/467/2024

Tagesordnungspunkt		
Wahl der/des ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers und der/des Ortsvorsteher-Stellvertreterin/Ortsvorsteher-Stellvertreters - Wöschbach		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 18.06.2024
Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt durch Wahl über den Vorschlag des Ortschaftsrates Wöschbach.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Nach Paragraph 71 der Gemeindeordnung werden nach der Wahl der Ortschaftsräte die Ortsvorsteher und die stellvertretenden Ortsvorsteher vom Gemeinderat, auf Vorschlag der Ortschaftsräte, gewählt. Der „bisherige“ Ortsvorsteher wurde gebeten, eine Sitzung einzuberufen und einen entsprechenden Vorschlag zu beschließen. Zum Ortsvorsteher ist jeder zum Ortschaftsrat wählbare Bürger wählbar, dagegen muss der stellvertretende Ortsvorsteher Mitglied des Ortschaftsrates sein.

Die Wahlen der Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteher sind jeweils in getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden. In diesem Falle ist der Ortschaftsrat vor der Wahl zu hören.

Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte.

Über den Vorschlag des Ortschaftsrats hat der Gemeinderat durch Wahl zu beschließen. Bei der Wahl sind die in Betracht kommenden Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht befangen, da über eine ehrenamtliche Tätigkeit zu entscheiden ist. Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers.

Für die Wahlhandlung selbst gilt Paragraph 37 Abs. 7 Gemeindeordnung. Hiernach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet, wenn der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat, ein zweiter Wahlgang statt. Auch hier ist nur der gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Der Ortschaftsrat Wöschbach unterbreitet den Vorschlag an den Gemeinderat. In seiner Sit-



zung am 31.07.2024 hat der Ortschaftsrat folgende Personen gewählt und somit dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen:

Gebhard Oberle – Ortsvorsteher
Thomas Vogt – Stv. Ortsvorsteher

Anlagen:

--

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/468/2024

Tagesordnungspunkt		
Ernennung der/des neugewählten Ortsvorsteher/in und Ortsvorsteher-Stellvertreter/in durch die Bürgermeisterin		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 18.06.2024
Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	10.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Die Bürgermeisterin nimmt die Ernennungen vor.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Die / der neugewählte Ortsvorsteher/in der Ortschaft Wöschbach wird von der Bürgermeisterin formell zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten auf Zeit und zur/zum Ortsvorsteher/in für die Ortschaft Wöschbach ernannt. Die/der Stellvertreter/in wird formell ernannt.

Ihre Amtszeit geht bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Ortschaftsrats Wöschbach.

Anlagen:

--

